

Das vierte Buch.

Darinen beschrieben, was sich unter der Regierung
des nurgedachten

Herzog Wilhelms
Herzog Leopoldt und Ernst Gebrüder,
Herzog Albrechts des V. hernach Römischen Kay-
sers, und
dessen Sohn Herzogs Ladislai, zu Ungern und
Böhmen Königs,

Zu und um Steyer denckwürdiges begeben und zuge-
tragen hat.

Von Anno 1404. biß 1457.

Das vierte Buch.

Nach dem Tod Herzog Albrechten IV. bliebe oft gemeldter Herzog Wilhelm in der
Regierung über Oesterreich; der befande sich in diesem 1404. Jahr alhie zu Steyer, und be-
freyte die Burger alda, daß kein Herr, Ritter, oder Knecht, weder Sie, noch ihre Holdten, die
sie auf dem Land haben, von Vogtey, oder von anderer Sach wegen mit Steuern belegen soll,
in keine Wege, dann mit sein des Herzogs gütlichen Willen, beschehen an St. Claiseten Tag.

Item befreyet er gedachte Burger zu Steyer, sub dato Wien, Mitwoch nach St. Mathäi
Tag, Anno 1405. daß sie zu ihren und der Stadt Nothdurfften, allerley Welsche Wein und
Getränck dahin führen mögen.

Als Herzog Wilhelm den 1. Junii An. 1406. zu Wien mit Tod abgangen, trachteten
seine drey Brüder, der Herzog Leopoldt, Ernst und Friedrich jeder für sich nach der Vor-
mundschafft ihres minderjährigen Veters Albrechts, Herzog Alberti des vierten Sohn. Sol-
che Vormundschafft erlangte zwar anfangs Herzog Leopold, als der älteste; doch wurde ihn
über eine Zeit hernach auch sein Bruder, Herzog Ernst adjungirt.

In diesem Jahr war Stadt-Richter zu Steyer, Thomas der Lueger, der hatte solches
Amt, Straff und Wändl in Bestand, von gedachten Herzog Leopolden, gegen Reichung 150.
fl. des Jahrs.

Anno 1407. wurde die Stadt und Herrschafft Steyer von Herzog Leopolden seinem
Bruder Herzog Ernten verschrieben, und versetzt, für diejenige Summa Geldes, so Herzog
Ernst noch zuvor seinem Vetter Herzog Albrechten dem vierten fürgeliehen hatte; Inmas-
sen denn hierauf Herzog Ernst von der Stadt Steyer Pflicht und Huldigung ihme gehorsam
und gegenwärtig zu seyn aufgenommen, und hingegen derselben Privilegia Erchttag vor
Michaelis Anno 1408. zu Steyer condirmirt, allda er dann auch auf dem Schloß zu Zeiten
mehren Theils aber zu Grätz Hoff gehalten.

Herzog
Wilhelm
ist zu
Steyer.
1405. wel-
sche Wein
gen Steyer
zu führen.

Herzog
Wilhelm
† A. 1406.

Herzog
Leopold
und Ernst
regieren
das Land.

Stadt-
Richter-
Amt in Be-
stand ver-
lassen.

Stadt und
Herrschafft
Steyer
huldiget
Herzog
Ernten.

Und nachdem sich zwischen der Stadt und der Herrschafft Steyer, der Jurisdiction halb, damals Irrung und Differenz erhoben, wurden dieselben auch in diesen Jahr an St. Niclas-Tag gütlich beygelegt, wie folget;

„Der Stadt Steyer Gebrechen wieder den Pflieger, des ersten, und die Freyung auf dem Berg; darüber ist meines Herrn Herzog Ernst Antwort, daß er sich darinnen eigentlich wolle erfahren, und wie die Sach denn vor Alters herkommen sey, darbey wolle er es verbleiben lassen.

Als sich dann dieselb Stadt beklagt wider den ehegenannten Pflieger, daß er in der Stadt Leut fahe, darum will mein Herr mit seinem Pflieger schaffen, ob er an jemand in der Stadt zu sprechen hätte, daß er das zu erst an den Richter bringen soll, wolt aber der Richter darinn säumig seyn, und darzu nicht thun, als billich wäre, so mag es dann der Pflieger selber thun.

Dann von des Rechten wegen in der Schranken, daß einer davon in den Stadt-Rath, und hernach an meinen Herrn gedingen mag, dabey soll es verbleiben.

Item, um die Gründ und Häußer in der Stadt, und in den zweyen Dörffern in dem Burgfried, ob die jemand verkümmern, verschaffen, oder vermachen wolt, ist meines Herrn Meinung, daß das an des Grund-Herrn statt mit des Stadt-Richters und der Burger Insigel soll gefertigt werden, und nicht mit Leuthen.

Dann um die Holdten, die die Pfarr-Kirchen, das Spital, und die Burger hie haben, ist meines Herrn Meinung, ob derselben Holdten wegen jemandts zu sprechen hätte, daß sie sich darum vor ihren Herrn verantworten doch ausgenommen, ob die Sache in meines Herrn Land-Gericht irgends gehörte; wolt aber darinnen jemand die Sache verziehen und darzu mit Recht thun, so mag meines Herrn Pflieger an seiner statt darzu wohl thun, etc.“

Pflieger war damalen auf der Herrschafft Steyer Herr Weickhardt von Polheim An. 1408. & 1410.

Dieser Herzog Ernst hat in Zeit seiner Regier- und Hoffhaltung zu Steyer dem Messerer Handwerck alda, ihre erst und älteste stattliche Freyheiten und Ordnungen ertheilt, daraus abzunehmen, daß schon um selbe Zeit bemeltes Messerer-Handwerck von grossen Aufnehmen, und Mannschafft zu Steyer müsse gewest seyn.

Beyde Gebrüder Herzog Leopoldt und Ernst kunten sich in der obgedachten Vormundschaft nicht wohl betragen, und waren darneben die Land-Stände, unter einander zertheilt, und hielt es der Herren-Stand, dessen Häupter damals die Herrn von Walsee gewest, mit Herzog Leopoldten; die Ritterschafft aber, darunter die von Enzerstorff, die vornehmsten waren, mit Herzog Ernst, und also die eine Parthey mit diesem, die andere mit dem andern. Daraus entstunde ein blutiger Krieg und Lands-Verwüstung, wie dessen zum Theil die Annales des Closters Gärsten gedencken, mit diesen Worten: „Anno 1408. orta est maxima controuersia inter Praelatos & Barones ab una parte. & miliatum Ducatus Austriae & super Anasum ex altera, in qua multa castra, villae & claustra recepta, spoliata, & manu uiolenta inuasa, raptorum.“

Es war grosse Klag über Herzog Leopoldt gar zu strengen Regiment, und daß er sich nicht als ein Vormund, sondern als Selbst-Herr in der Regierung erzeugte. Und melden die Oesterreichischen Historici, es sey unter solcher Zwitteracht ein dermassen betrübtes Wesen im Land gewest, und so erbärmlicher Zustand, daß niemand wuste, wem er sich vertrauen, oder wen er fürchten solte; Es waren weder die Eltern vor ihren Kindern, noch diese vor ihren Eltern sicher, dann welche Parthey an einem Ort war, die mußten die Unterthanen einlassen, welche deßhalb hernach von der andern Parthey gestrafft, und also die armen Leut mit ihren Schaden innen wurden, daß es nicht möglich, zweyen widerwärtigen Herren zugleich zu dienen. Und solches erführe sonderlich die Stadt Wien; darinn war die Gmeine dem Herzog Leopoldten, der Rath

Annus
Christi
1407.
Streit
zwischen
der Stadt
und Herr-
schafft ver-
tragen.

Appella-
tion aus
der Stadt-
Schranken.

Pfarr-Kir-
chen und
Spital-
Untertha-
nen.

Messerer-
Hans-
werck erst-
und älteste
Freyheit.

Die beyde
Herzog
werden
strittig,
und gehet
übel zu im
Land.

Annus
Christi
1410.

aber Herzog Ernsten anhängig; Von welchen Herzog Leopold in diesen 1408. Jahr sieben der Vornehmsten mit dem Schwerdt hinrichten ließe, wessentwegen er nicht allein bey den Oesterreichern, sondern auch bey den benachbarten Fürsten in grossen Haß gerieth, und wurde in Oesterreich nur Ubel ärger.

1410.
Jahr-
marckt zu
Steyer
wird ver-
legt.

Anno 1410, hat Herzog Ernst auf der von Steyer Anhalten den Jahr-Marckt, welcher zuvor jedes mahl am fünfften Sonntag nach Ostern, und in der Wochen hernach gehalten; Weil aber um selbige Zeit, die Creutz-Wochen und der H. Auffahrts Tag einfällt, darin die Leut mit ihrer Andacht zu thun, daß solcher Jahr-Marckt nicht wohl besucht werden möchte; so wurde er verleget, daß er hinführo auf den vierten Sonntag zu halten; Mit allen Rechten, Begnadigungen und Freyheiten, wie es von Alter Herkommens. Dieß Privilegium ist datirt zu Ennß, den Erchttag vor dem Heil. Auffahrts-Tag, im gemelten 1410. Jahre.

Wein-
schenken
den Pfaf-
fen und
Hoffleu-
ten verbo-
ten.

Ingleichen hat Herzog Ernst denen Pfaffen und Hoff-Leuten in der Herrschafft Steyer gesessen, das Weinführen, Verkauffen, Ausschencken, und die Gegend damit zu verlegen, allerdings abgeschafft, dessen sich dieselben der Stadt zu Nachtheil und Abbruch angemast hatten, und hat darbey seinen Buragraven befohlen, wann die von Steyer solche Weine anzeigen würden, dieselben einzuziehen.

Kirchdorf-
fer sollen
keine vene-
dische Wa-
ren über
die Zeih-
ring oder
Eisen über
Pürn füh-
ren.

Herzog Ernst hat auch den Burggraven von Kirchdorff den Fürkauff und Verführung der Venedischen Wahren über die Zeihring, und andere Strassen, auch des Eisens über die Burchau und den Pürn, bey Straff der Einziehung verboten. Geben zu Steyer am Montag nach Lucae Anno 1410.

Stadt -Richter zu Steyer damahls Hannß der Türhuber.

Pfleger oder Burggrav auf der Herrschafft Steyer war der Edl und Veste Ritter, Herr Georg Scheck von Waldt An. 1411. biß 1416. Nachdem der rechte Erb-Herr über Oesterreich Herzog Albrecht der V. das vierzehende Jahr seines Alters erreicht, wolten denselben die Oesterreichischen Land-Herrn, aus der Vormundschaft entlediget, und nunmehr selbst im Regiment wissen; Indem nun Herzog Albrecht wegen des zu Wienn eingerissenen grossen Sterbens, aufs Schloß Stahrenberg gebracht worden, nahmen die Land-Herrn solches Vorthels wahr, und kam Herr Reinprecht von Walsee, damahl Hauptmann ob der Ennß, und Herr Leopold von Eckhertsau unversehens heimlich in gedachtes Schloß; brachten den jungen Fürsten in ihren Gewalt, und kamen endlich mit demselben, in diesen 1411. Jahr gen Egenburg, alwo sich die Oesterreichische Landtschafft versamlet hate. Unterdessen starb zu Wienn Herzog Leopold den 3. Junii, unverhofft, an einen Geschwür, welches er ihm am Schenckel, wider der Aertzte Rath, zuheilen lassen. Als die Zeitung hievon gen Egenburg kam, machten sich die Land-Herrn alsbald auf, führten Herzog Albrecht gen Wienn, und setzten denselben ins Regiment.

Herzog
Leopold †.

Herzog
Ernst be-
gibt sich
nach Grätz.

Herzog Ernst aber, als er solches sahe, begab er sich von Wienn hinweg in die Neustadt, gerieth aber darüber in eine Reue, als er auf den Wiener Berg kam, indeme ihm seine eigne Leute solchen Abzug von Wienn verwiesen, andere aber seiner gespottet, mit den schimpfflichen Worten, * Khätz gen Grätz.

Herr von
Walsee
kommt bey
Herzog
Ernsten in
Ungnaden.

Dieser Sach halber nun, kam Herr Reinprecht von Walsee bey Herzog Ernsten in schwere Ungnad, ließ demselben seine Herrschafften und Güter im Lande Steyer gelegen, einziehen, und weil gedachter von Walsee wider diejenigen im Land ob der Ennß, welche Herzog Ernsten anhengig waren, mit Schwerdt und Gewalt verführe, besorgt sich Herzog Ernst es möchte dergleichen auch gegen der Stadt und Schloß Steyer fürgehen, sonderlich weil gedachter von Walsee ohne das des damahligen Pfleger auf Steyer, Herrn Georg Scheckens von Waldt öffentlicher Feind war; daher schriebe und befahl Herzog Ernst vor seinem Abzug aus Wienn am Freytag nach Fronleichnams-Tag

* Gehts, oder geht nach Grätz.

denen von Steyer, sie solten bey ihrer Wohnung seyn Nacht und Tag, der Stadt wohl hüten, und ob man an sie begehren würde, jemanden zu schwören, daß sie solches ohne seine Ordre und Willen nicht thun, und weil er seinem lieben getreuen Georgen dem Schecken von Wald, seinem Ritter und Diener, die Vestung und Stadt Steyer Pfligweise innen zu haben aufgetragen; sollen sie ihm derhalben von sein Erz-Herzogs wegen gewärtig und gehorsam seyn, als sie dem andern Pfleger hievor gewesen.

Annus
Christi
1411.

Was gestalt aber Herr Reinprecht von Walsee damahlen in diesem Land gehaust, bezeugen auch folgende Worte, welche Herr Reichart Strein, in seinen Erklärungen über die Oesterreichische Landes-Freyheiten Lib. I. bey Königs Sigismunds zu Ungern Spruch-Brieff aus dem Haslbach genommen: „Ipse Reinbertus de Waldsee vero, supra Anasum plures infirma obedientia Alberti persistere fecit, & alios vi & armis, ad eundem forti manu venire coegit, & obnitentes grauibus damnis affecit, ex quibus Zinzendorffer, qui tamen de numero Dominorum Ministerialium fuerat, per surreptionem castrorum & suorum Vasallorum ad pauperiem perduxit, prout hodie coguntur experiri sui successores.“ Ist im Teutschen so viel: „Herr Reinprecht von Walsee aber, hatte ihrer gar viel im Land ob der Ennß untern Gehorsam Herzog Albrechts erhalten, die übrigen aber mit Gewalt der Waffen darzu gezwungen, die sich widersetzt, hat er mercklichen beschädigt, unter welchen der von Zinzendorff, ob er sonst wohl einer von den Dienst-Herrn gewest, durch Eroberung seiner Schlösser und Lehen-Leute dermassen verderbt und in Armuth gesetzt worden, daß dessen seine Nachkommen noch heutiges Tages empfinden.“

Herr von
Walsee
hausset
ernstlich
mit den
Waffen im
Land.

Ich finde aber gleichwohl nicht, daß offtgemelter Herr von Walsee wider die Stadt oder Herrschafft Steyer, was feindliches hierunter fürgenommen.

Es hat aber Sigmundus, Römischer Kayser, und König zu Ungern endlichen obberührte zwischen Herzog Ernsten und Albrechten geschwebte Strittigkeit durch einen Ausspruch dat. zu Prugg, Freytag nach Allheiligen An. 1411. hingelegt und vertragen, Krafft dessen ermelter Herzog Albrecht aus der Vormundschaft ledig gesprochen, und im 15. Jahr seines Alters zum Regiment über Oesterreich gelassen worden.

Herzog
Albrecht
der V. tritt
in die Re-
gierung.

Ich kan nicht eigentlich anzeigen, was für ein sonderlicher Anschlag oder heimlich Verständniß um diese Zeit zwischen Herzog Friederichen zu Oesterreich, der in Tyrol regiert, Herzog Ernsts Bruder, und denen von Steyer obhandten gewesen seyn mag; Und zwar mehr nicht, als nachfolgendes Antwort-Schreiben, so von gedachten Herzog aus Grödting am Pfingstag nach aller Heil. An. 1412. an die Erbaren, Weisen, seine liebe Getreuen, des heimlichen Raths zu Steyer (wie die Überschrift lautet) vorhandten ist, bezeuget: Es lautet solches, wie folget:

Heimliche
Verständ-
niß zwi-
schen Her-
zog Fried-
rich zu
Oester-
reich und
der Stadt
Steyr.

„Erbare, Unsere liebe Getreue; Als ihr Uns jetzt in geheim geschrieben habt, daß ihr gern sehet, daß wir einen der Unsern zu euch in Geheim sendten sollen; Durch den wollt ihr Uns eine heimliche Sach entbieten, als senden Wir zu euch Geörgen unsern Wirth von Schläming, bey dem möget ihr Uns schriftlich entbieten und zu wissen thun, was euch anliegt, so wollen Wir euch gerne helfen, rathen und zu statten kommen; und ob ihr Uns nicht Treuen erzeigt, als ihr doch jederzeit gethan habt, und auch das seithero wohl gethan, des solt ihr von Uns mit Gnaden und Förderung ergeht werden.“

Um diese Zeit hat Herzog Ernst oft-gedachten Herrn Reinprechten von Walsee mit Krieg angegriffen, und viel seiner Schlösser im Land Steyer gelegen, erobert; Inmittels aber befahl er denen von Steyer die Hut und Verwahrung der Stadt, und berichtet sie daneben, des Verlauffs solchen Kriegs, wie die folgenden Gedächtnus würdigen Schreiben zu erkennen geben.

Herzog
Ernst be-
kriegt den
Herrn von
Walsee.

Annus
Christi
1412.

Erbare und Getreue Liebe; Als ihr Uns jetzt geschrieben habt, wie der von Walsee gen Bayern und Behaim um Volck schicke und Versammlung habe, deß danken wir euch mit allem Fleiß, empfehlen euch aber und begehren ernstlich, als wir euch das vor offft geschrieben haben, daß ihr Tags und Nachts bey eurer Wahrung seydt und wohl hütet, und zusehet so gut ihr möget, damit Wir und Ihr nicht in Schaden und Schmach kommet, und thut darinnen, als wir euch des sonderlich wohl getrauen, und als ihr Uns und euch selbst das schuldig seydt. Daran erzeigt ihr Uns ein hohen Dienst, den wir gegen euch gnädiglich erkennen und zu gut nicht vergessen wollen. Geben zu Grätz am Samstag nach Catharina Tag Anno 1412.

Erbare weise, liebe Getreuen. Als ihr jetzt zween eurer Mit-Burger zu Uns gesandt habt, die haben Uns ihr Botschafft von euertwegen eigentlich erzehlet; Wir haben auch die wohl vernommen, und erkennen daraus gar wohl die sondere Lieb und Treu, so ihr zu Uns habt; deß wir auch euch mit sonderm Fleiß danken und haben denselben euern Mitbürgern darüber Unser Meynung empfohlen, an euch wider zu bringen; und bitten euch und begehren auch mit allen Ernst, daß ihr in diesen Läuftern bey eurer Wahrung seydt, Tags und Nachts wohl zusehet, und fast hütet, damit wir und ihr nicht in Schaden kommet; Und ob euch einigerley merckliche Sachen und Eingriff beschützen, und was ihr sonst vornehmt, das laßt uns unverzüglich wissen, so wollen wir euch tröstlich zu Hülff kommen, und euch nit lassen; Daran thut ihr in dem, und allen andern Sachen unser Bestes, als wir euch das sonderlich wohl getrauen, und gänzlich glauben. Das wollen wir gegen euch gnädiglich erkennen und zu gut nicht vergessen. Geben zu Grätz, Erchttag nach dem Neuen Jahr an. 1413.

Erbare Lieben Getreuen. Wir lassen euch wissen, daß es Uns in unsern Sachen hierunter zu Land glücklich gehet, daß Wir dem von Walsee nun sieben Geschloß abgewonnen haben; Und daß wir uns auch gestern mit unser selbst Leib für Gannowitz gerucket seyn; Und hoffen dieselbe Veste mit der Hülff Gottes kürztlich zu unsern Gewaltsam zu bringen, und alsbald das geschieht, so meinen Wir uns fürderlich darnach hinaus gen Steyer zu euch zu fügen.

Darum so bitten wir euch, und begehren auch ernstlich, daß ihr unsers Gschloß wohl und fast hütet, und Tags und Nachts bey eurer Wahrung seydt, damit wir und ihr nicht in Schaden kommet, und thut derweilen samt dem Pfleger, und denen die bey ihm da sind, unser Bestes, als wir euch das sonderlich wohl getrauen, und des an euch keinen Zweifel haben, wann wir das gegen euch gnädiglich erkennen und zu gut nit vergessen wollen. Geben zu Gannowitz am Freytag nach Erhardi an. 1413.

Dann ferner unlängst hernach, weil der Römisch und Ungerisch König, sein Herzog Ernsten lieber Herr und Schwager, von ihm begehre mit Reinprechten von Walsee einen Frieden zu tractiren bis auf Michaeli, und der von Abensperg mit seiner Gesellschaft den Abzug nehme, als solle ihm der Paß durch Steyer zu lassen seyn. Dat. Prugg. am Freytag nach Pauli Bekehrung an. 1413.

Der von
Walsee
ein mächtiger
Herr.

Daß nun offtgemelter Herr von Walsee in seinem Stand ein mächtiger Herr müsse gewest seyn, ist neben deme, daß er sich Herzog Ernsten mit Waffen widersetzen dörrfen, auch sonderlich daher abzunehmen, daß er sich gegen König Sigmund zu Hungern, zu dem er, neben den beyden Bischoffen Geörgen zu Passau und Bertholden zu Freysing, und Herr Ulrich von Walsee, an. 1406. von Herzog Wilhelm zu Oesterreich gesandt worden, in gehabter Audienz sich vernehmen lassen, daß, wo er der König zum Krieg Lust hätte, er wissen solle, daß er dem Herzog von Oesterreich nicht bloß, oder von den Seinen verlassen finden werde, er allein, (der andern zu geschweigen) sey gefast, tausend gewapneter Kriegs-Leute ein gantzes Jahr zu unterhalten, und zweiffle er nicht, seine Mit-Gesandten die mächtiger als er, werden auch so viel oder ein mehrers leisten können. Das ist nun von einem Land-Herrn genug. Mit Herzog Ernsten ist er

an. 1417. vertragen, ausgesöhnet, und ihm seine Schlösser wiederum restituirt worden. Ich komme aber wieder auf die Steyrische Händel.

Annus
Christi
1413.

In vorgedachten Kayser Sigismunden Spruch-Brief ward unter andern auch getheidingt und verglichen, daß Herzog Ernst seinem Vetter, Herzog Albrechten, neben Entladung der Vormundschaft, das Land zu Oesterreich und ob der Ennß abtretten solle, mit seiner Zugehörung, ausgenommen die Herrschaft Steyer, sie würde dann von ihm gelöset nach seiner Brief Sage etc. Darüber nun forderte Herzog Albrecht die Abtretung an Herzog Ernst vielmahlen, konte es aber in Güte nicht erhalten, und blieb also Stadt und Schloß Steyer in seiner Gewalt.

Herzog Albrecht will Steyer wieder lösen von Herzog Ernst.

Stadt-Richter war an. 1413. vorgemeldter Hannß Türhüeber, und an. 1415. & 16. abermahl vorgedachter Thomas Lueger An. 1416 am Sonntag in Pfingst-Feyertagen schreibt Herzog Albrecht aus Amstetten an die von Steyer, weil er den Versatz von seinem Vetter Herzog Ernst abledigen wollen, von ihm aber etlich Jahr her nicht erlangen können, als begehrt und bitte er mit Ernst, daß sie ihn mit der Stadt Steyer, seinem väterlichen Erb, in Zukunfft gewärtig und gehorsam seyn, und dieselb seinen Räthen, die er in kurtzen dahin senden werde, zu seinen Händen überantworten sollten; Dann sie wohl wüsten, daß sie solches ihm als ihren Erb-Fürsten, nachdem er den Satz oft gefordert habe, und auch nach der Gelübde und Eyde, so sie von Steyer weiland seinem Vettern, als Gerhaben, und ihm ihren Erbherrn vor Zeiten gethan, von rechtswegen schuldig seyn; das wolle er gegen ihnen gnädiglich erkennen, und sie darauf schirmen, und schützen vor Gewalt und Unrecht etc.

1416.
Herzog Albrecht schreibt an die von Steyer um die Huldigung.

Darauf sind sobald des anderten Tags hernach des Herzogs Gesandte Herr Leopold von Eckersau, und Herr Pilgrim von Puchheim, Herr Matthäus der Rohrer, Herr Weichard von Polheim, vormahls Pfleger zu Steyer, und Herr Andre der Hörleinsperger, Verweser der Hauptmannschaft ob der Ennß mit einem Credenz-Brief sub dato Ennß Erchtag in den Pfingst-Feyertagen, zu Steyer erschienen, die dem Herzog Albrechten, welcher gleich darauf in der Person auch ankommen, die Pflicht und Huldigung zu leisten begehrt.

Herzog Albrecht kommt mit seiner Hof-Statt gen Steyer. Begehrt die Huldigung. Die von Steyer entschuldigen sich.

Nachdem Rath und Gemeine solches Begehren in Berathschlagung gezogen, erschienen sie vor dem Fürsten, und brachten zu ihrer Entschuldigung für: Wie sie nemlich dem Herzog Ernst als Pfand-Innhabern des Schloß und Stadt vor diesem gehuldigt und geschworen hätten, ihm treu gehorsam und gewärtig zu seyn, dessen hätte derselbe sie seithero öfters durch Pettschaft und in Schrifften erinnert, und an sie begehret, bey solch ihrem Gelübd zu halten, daher ihnen bedencklich fallen wolte, sich mit Beyseitsetzung des vorigen in ein neues Gelübd einzulassen, sie wären dann vorher von Herzog Ernst des ihm geleisteten Eydes erlediget; Baten darbey, weil diese ihre Entschuldigung eintzig und allein von dieser erheblichen Ursach herühre, selbige mit Gnaden anzunehmen.

Nun ist kein Zweiffel, Herzog Albrecht hätte gar leichtlich den Rath und Burgerschaft zu seinen Willen zwingen können, weil er sammt seiner Hof-Haltung gegenwärtig, Herzog Ernst hingegen aber weit von dannen zu Grätz abwesig war, jedoch hielt er diese deren von Steyer Entschuldigung und Einred dermassen für erheblich, daß er lieber via juris als eignen Gewalt wider sie verfahren wolte. Setzet demnach aus seinen Räthen ein unpartheyisches Gerichte nieder, erschiene vor demselben als Kläger in eigener Persohn, und ließ die Sach durchs Recht entscheiden; Wie der nachfolgende Urteils-Brief mit mehrern ausweist.

Herzog Albrecht läst sich gegen den von Steyer mit Recht entscheiden.

„Wir Johann von GOTTes Gnaden, des Heil. Römischen Reichs Burggraf zu Maydburg und Graf zu Hardtegg bekennen und thun kund, öffentlich mit diesem Brief; Als uns der Hochgebohrne Fürst unser lieber gnädiger Herr, Herzog Albrecht zu Oesterreich, seiner Forderung wegen, so

Annus
Christi
1416.

er an die Stadt Steyer, und die Erborn, Weisen, unser sonder lieben die Burger dasselbst hat gefordert, ihm damit gehorsam und gewärtig zu seyn, zu Richter gesetzt, und uns vollen und gantzen Gewalt gegeben hat, die Sache nach den Rechten zu entscheiden, und zu vollenden; als da sein Brief, den er uns darüber hat gegeben, eigentlichen begreiff. Als kam der vorgenannt unser gnädiger Herr, Herzog Albrecht am heutigen Tag, als wir zu Gericht sassen, mit seinen Rednern für uns, und trüge da für, wie er dem hochgebohrnen Fürsten, Ernstern Herzogen zu Oesterreich, seinen Vettern, auch unsern gnädigen Herrn mit erbarn Pettschafften, Briefen, und seinen Redner bey Tügen und auch sonsten oft gebetten hätte, ihm den Satz zu Steyer zu lösen zu geben, nach der Satz-Brief Inhalt, und hätte darauf das Geld geschafft nieder zu legen; Darzu wolle er nochmahlen das letztgenannte Geld zu dem Probst zu Wien, oder dem Eberstorffer, sein Rath und Diener auch niedergelegt haben, biß daß der Satz-Brief herfür wär kommen, also daß ihm Steyer ingeantwortet worden wär, daß ihm alles aber jetzther nicht hat mögen wiederfahren. Und beehrte an die ehegenannten Bürger, daß sie ihm als ihren rechten Erbherrn hinfür mit derselben Stadt gehorsam und gewärtig wären; Nachdem ihm sein ehegenannter Vetter denselben Satz nicht zu lösen geben wolle. Darentgegen dieselben Bürger öffneten und zu erkennen gaben, wie daß sie, nach Geschäft weiland Herzog Leopold fertigen, dem ehegenannten unsern gnädigen Herrn, Herzog Ernstern von einer Versatzung und Verpfändung wegen, etwas Gelübde gethan hätten, als sie uns dazumahl desselben Herzogs Leopolds Geschäft-Brief hören liessen, und baten, daß wir die Herren Ritter und Knechte, die da zugegen waren, niedersetzten, und sie fragten ausfündig zu machen, was ihnen nach solchen Gelübden die sie von des Satzes wegen gelobt hätten, zu thun wär. Als fragten wir die Herren Ritter und Knecht des Rechters, die haben nach des vorgenannten unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts und nach der Bürger zu Steyer Fürlegung erkennt, zu Recht: Seit derselbe unser gnädiger Herr dem obgenannten seinen Vettern Herzog Ernstern auch unsern gnädigen Herrn oft gebetten, und an ihm beehrt hat, ihm denselben Satz zu lösen zu geben, nach Inhalt der Satz-Brieffe, als oben eigentlich berührt worden, und darinnen ihm aber bißher verzogen, und kein Ende wiederfahren ist. Daß dann die ehegenannten Burger gemeiniglich demselben unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten mit derselben Stadt nun fürbaß billig und rechtlich gehorsam und gewärtig seyn sollen, als ihrem rechten Erbherrn. Und des zu Urkund geben wir den Brief versigelt mit unsern angehengten Insiegel. Der geben ist zu Steyer, am Freytag vor St. Veit-Tag nach Christi Geburt an. 1416.“

Hierüber nun haben die von Steyer die Huldigung Herzog Albrechten geleist, und seyn hingegen von demselben gemeiner Stadt Privilegia unterm dato, Steyer am Gotts Leichnams-Tag bemeldten Jahrs confirmirt worden.

Der Edel und weise Herr Stephan der Krafft Pfleger und Burggraf zu Steyer an. 1416 biß 29. von Herzog Albrechten dahin eingesetzt.

1418.
1419.
Perausch
Geschlecht
zu Steyer.

Anno 1418. & 19. war Stadt-Richter zu Steyer Conrad der Perausch, diß Geschlecht ist ausser dem Weyer hieher gen Steyer kommen, davon ich so viel zur Nachricht gefunden.

Düring Perausch Bürger in Weyer circa an. 1360. der hat zur Kirchen allda das Meßner-Hauß gewidmet.

Conrad Burger zu Steyer an. 1368. ein Sohn des obgemeldten Dürings; der stiftet zu St. Johannis-Kirchen im Weyer mit 130. Pfenning eine ewige Meß, so durch einen Pfarrer zu Gafflentz solle verricht werden, an. 1371. Herr Geörg von Volckenstorff versetzt 12. frey eigene Güter, in Behamberg- und Kürnberger Pfarr, dem Erborn Mann Conrad dem Perausch, Bur

gern zu Steyer um 100. Pf. Wiener Pf. Zeugen in Versatz-Brief, Herr Peter der Polhaimber, Herr Peter der Losensteiner, und der Erbar Lenn der Pudningerstorffer an. 1382. Uxor Margareth, Heinrich Chundlers Richters zu Steyer Wittib, welche ins Closter Gleinck einen ewigen Jahr-Tag, und dahin einen Weingarten zu Döbling gestift.

Annus Christi 1418.

Anno 1387. Conrad Perausch uxor Ursula, wird zwey Weiber gehabt haben.

Conrad des Conrads Sohn, Stadt-Richter zu Steyer an. 1418. & 1419. uxor Margareth, derer Mutter war Afra Kelnerin, zu Ennß, Ulrich deß Puechners Tochter.

Hannß, Conradi des 2ten Sohn, dessen Gerhaben, Wolffgang Wiener, Peter Lueger, Friedrich Traindt und Andre Hörsinger, vergleichen sich mit der Mutter Martha, um ihres Pupillen Väterlich Gut, in Beyseyn der Edlen Georgen des Grünenbecken, Balthaser des Schallenbergers, und Geörgen des Gröschl. Dieser Hannß Perausch Bürger zu Steyer hat unterschiedliche Stiftungen zum Spital, Kirchen auch in die Elend und Schmidt-Zech gethan, unter andern zur Kirchen im Weyer, allda seine Vor-Eltern begraben seyn, 10. Pf. Pfen. geschafft. Er ist ohne Kinder auf einer Reise zu Wien gestorben an. 1440. Seine Verlassenschaft, worunter viel stattliche Gülden im Lande, deren theils er vom Hauß Oesterreich zu Lehen getragen, haben seine Vettern Stephan und Hannß die Sachsen zu Almegg geerbt.

In gedachter Sachsen zum Prediger-Closter allhie gethaner Stiftung eines ewigen Jahr-Tags ordnen sie, daß man dabey auch für Conrad und Hannsen der Perausch Seelen bitten soll.

Der Perausch Wappen.



Abt Florian zu Gärsten, resignirt aus Verdruß weltlicher Geschäfte freywillig die Praelatur an. 1419. begiebt sich wieder in seine Zell, und stirbt an. 1425. nach seiner Resignation aber wird Abt zu Gärsten Leonardus.

Abt zu Gärsten.

Anno 1420. Stadt-Richter zu Steyer Berthold der Daum.

1420. Juden zu und um Steyer.

Droben sub an. 1371. ist gedacht worden, daß selber Zeiten, und noch hernacher, circa an. 1379. in der Stadt zu Steyer Juden gewohnet haben; Wann und wie aber die Stadt desselben Ungeziefers loß worden, davon haben die Alten, wie in andern Sachen mehr, nichts aufgezeichnet hinterlassen, doch ist

Annus
Christi
1420.

wohl glaublich, weil Herzog Albrecht zu Oesterreich bey seiner Regierung, wie Sylvius schreibt, wider die Juden ganz streng verfahren, und dieselben alle in seinen Landen, die da den Christlichen Glauben nicht wollten annehmen, tödten lassen, sonderlich um dieses Jahr (wie Christoph Jordan in seiner Saltzburgischen Chronica verzeichnet) viele derselben Juden durch gantz Oesterreich, vorab zu Wien, verbrennt worden; Es werde auch den Steyerischen Juden, und auch denen, so draussen um Gärsten gewohnt, nicht besser ergangen seyn; Zumahl da dieselben eine erschrockliche That begangen, indem ihrer etliche von der damahligen Meßnerin zu Gärsten etliche consecrirte Hostien um Geld erkaufft, und ihrer Gewohnheit nach, mit Messern durchstochen haben, und darüber ergriffen worden. Es ist mir einmahls allda im Closter Gärsten ein gar alter grün-färbiger seidener Schleyer, darinnen gedachte Hostien gewickelt gewest, und die Messerstich, wie auch die Mäler von Blut, so die Hostien von sich gelassen, noch zu sehen, gezeigt worden; Welcher Schleyer allda zur Gedächtnuß mit sonderer Reverenz verwahrt wird.

Verüben
eine böse
That mit
den consecrirten
Hostien.

1422.

Anno 1422. am Pfingsttag nach unser Frauen Geburt zu Wien datirt, befreyet Herzog Albrecht die Burger zu Steyer, daß sie furohin in den Jahr-Märckten, an dem Platz daselbst Lauben und Hütten von Holtz haben und aufrichten mögen, darunter die Kauffleuth mit ihren Kauffmann-Schatz stehen, und ihren Gewerb und Handel treiben können, wann aber der Jahr-Marckt verflossen, solle man solche Hütten wieder abbrechen.

Befreyung, ein Rath-Hauß, Fleisch- und Brod-Bäncke aufzurichten.

Ingleichen erlaubet und verwilliget Herzog Albrecht in diesem Jahr, am Montag nach St. Mertens-Tag, in der Stadt Steyer, wo es den Burgern füglich dunckt, ein Rath-Haus aufzurichten, Fleisch- und Brod-Bäncke darunter zu machen, die Nutz und Gült hievon aber zu gemeiner Stadt Frommen anzulegen. Daher ich vermuthete, daß damahl das Rath-Haus in der Stadt zum erstenmahl sey gebaut, und wie noch allda zusehen, die Fleisch-Bäncke, Brod-Läden, und die Stadt-Waag, aufgerichtet worden, aber mit dem Gebäu nicht also, wie es jetzo stehet, zugericht, dann solches erst lang hernach, (wie an seinem Ort wird gemeldet werden) geschehen. Dieses Haus aber, daraus hernach das Rath-Haus gebauet, hat zuvor und noch Anno 1413, Heinrichen Randolffen, Burgern allhie, zugehört.

Als in diesem 1422sten Jahr Kayser Sigmund, Herzog Albrechts, zu Oesterreich, Schwieger-Vatter, von den Hussiten bey Teutschbrodt hefftig geschlagen ward, fiel derselben Obrister, der blinde Zisca, in Oesterreich bis an die Donau, verheerte alles mit Raub und Brand. Kayser Sigmund hatte seinem Tochtermann, Herzog Albrechten, das Marggrafthumb Mähren zu einem Heyrath-Gut gegeben, doch daß ers wider die Hussiten schützen solte. Darüber nun hat Herzog Albrecht in diesem Jahr abermahlen einen Zug fürgenommen, und zu Fortsetzung dessen, die von Steyer um 1500. fl. Anlehen hiezu ersucht, durch nachfolgend billiges Schreiben:

Herzog Albrecht begehrt 1500. fl. Anlehen, zum Zug wider die Hussiten.

„Liebe Getreuen, Wir lassen euch wissen, daß Wir ein merckliche Summa Gelds ausgeben und verzehrt haben, von wegen des Zugs, so wir heuer auf die Hussiten gethan, und auch von mancherley Zehrung und Ausgab, so Wir Unsern Herrn, dem Römischen König, und von seinerwegen durch Frommen und Nutz willen, Unser und Unserer Land und Leut haben dargelegt, und ihm auch in kurtz, als auf Faßnacht und St. Geörgen-Tag schierist, ein nahmhafter Summa bezahlen werden; Darumb er Uns etlich nahmhafter Gschloß zu Behaimb und zu Mähren hat eingantwortet, und sonderlich meynen Wir, jetzt auf die vorgenannten Ketzler zu ziehen, darzu Wir einer nahmhaften Zehrung bedürfftig seyn; Um der vorgemeldten Ausgaben willen, und auch um das Geld, das Wir nothdürfftig seyn, bitten Wir euch mit allen Fleiß und Ernst, daß ihr Uns darinnen mit einem Anlehen zu statten kommet, mit 1500. fl. und getrauen euch sonderlich wohl, daß ihr Uns

darmit nit lasset, und Uns dasselbe Anlehen auf Unser Frauen Tag der Lichtmeß also förderlich entrichtet. Das wollen Wir euch in kurtzen bezahlen und wiedergeben, und darinnen nicht verziehen; Wann Wir desselben Anlehens von der vorgemeldten Sach wegen, nöthigs bedürffen, und nicht entbehrn mögen, und Uns gänzlich darzu verlassen, das wollen Wir gegen euch gnädiglich erkennen, und in guten nicht vergessen. Geben zu Wien, am Mittwoch nach dem * Prechen-Tag, An. 1422.“

Annus
Christi
1422.

Wie aber vorige, so wohl dieser als die An. 1424. & 1425. hernach von Herzog Albrecht wider die Hussiten fürgenommene Kriegs-Expedition abgelaßen, ist allhie einzuführen nicht meines Vorhabens; sondern will hiebey nur dessen denkwürdige Antwort anführen, welche Er, nach Sylvii Anzeige, denen gegeben, die Ihn gefragt: Was für einen Feld-Hauptmann Er über Sein Kriegs-Volck setzen werde? Si alium (hat Er geantwortet) quam me Ductorem exercitus petitis, frustra me Austriae Ducem appellatis. Ist von einem Fürsten wohl und löblich geredet.

Denck-
würdige
Red Her-
zog Alb-
rechts.

Ich finde bey den Actis allhie, daß Herzog Albrecht Anno 1424. an die von Steyer folgenden Befehl, in Sachen das Bißthum Passau und Thum-Capitel allda betreffend, abgehen lassen:

1424.
Streit mit
Passau.

„Wir Albrecht etc. etc. entbieten Unsern Getreuen, Lieben, dem Richter und dem Rath zu Steyer, Unsere Gnad und alles Guts; Als Wir vormahlen empfohlen haben alle Leonhardt des Laininger Potten Brief oder Bullen wider Uns und Unser Pfaffheit in Oesterreich, haben Wir vernommen, wie über solch Unser Gebot manchmahl in etlichen Städten ob der Ennß solche Brief seyn angeschlagen worden; Und daß etliche Geistlich und Weltliche in Unsern Lande ob der Ennß, wider das Geding, das wir an Unsern Heil. Vatter den Pabst recht und redlich gedingt, und auch darauf Unser Erbar Pottschaft gethan haben, hinauf gen Passau, in allen geistlichen Sachen gehorsam seyn, das Uns von Ihnen fast mißfällt. Davon empfehlen Wir euch ernstlich, und wollen, daß ihr, nachdem Wir und der Thum-Probst, der Dechant und das Capitel zu Passau, und die gantz Pfaffheit aller Sachen, an Unsern geistlichen Vatter den Pabst recht und redlich gedingt, und auch darauf Unsere Erbare Pottschaft gen Rom gesandt haben, den ehegenannten Laininger Potten, und andere, die solche Brief führen, tragen oder anschlagen, aufhaltet, und nehmet zu Unsern Handen, und ihm solchen Frevel nicht gestattet, sondern euch des Capitels von Passau, so jetzt zu Wien ist, und des Vicarii in geistlichen Sachen daselbst mit samt Uns haltet, und darinnen nicht anderst thuet, oder es wär schwerlich wider Uns. Geben zu Olmütz am Montag vor St. Bartholomäi-Tag, Anno 1424.“

Die Ursach dieses Handels war, weilen das Thum-Capitel zu Passau, in der Wahl eines Bischoffs strittig war, etliche Canonici Leonhard von Laining, einen Bayrischen von Adel, dem Herzog Heinrich in Bayern wohl gewogen, die andern aber Heinrichen Fläkhel, Decretorum D. welchem Herzog Albrecht mit Favor beygethan war, zum Bischoff erwählet hatten; Auf beyder Theil Heimstellen, gab der Ertz-Bischoff von Salzburg, Leonardo, auch seine Stimm, das verdroß das Capitel, begaben sich daher von Passau hinweg gen Wien, in Herzog Albrechten Schutz; Endlich wurde die Sach vertragen, und bliebe doch der von Laming Bischoff. Sylvius in seiner 167sten Epistel schreibet: Herzog Albrecht habe in diesem Streit gedachten Bischoff über 80000. fl. werth Schaden gethan.

Anno 1424. bis 1428. war Stadt-Richter zu Steyer, vorgemeldter Peter der Lueger, dem hat succedirt in gedachtem 1428sten Jahr Wolfgang

1428.

* Oder Heil. Drey König-Tage

Annus
Christi
1428.

Geschlecht
der Wien-
ner zu
Steyer.

der Wiener. Von diesem alten Steyerischen vornehmen Geschlecht hat der günstige Leser folgenden Bericht einzunehmen:

Leonhard der Wiener, Herrn Geörgen des Scheckhen von Wald Diener, Anno 1409.

Der Erbar, Weise, Georg Wiener, An. 1427.

Wolfgang, Stadt-Richter zu Steyer, An. 1428.

Peter, auch Stadt-Richter allda, An. 1430.

Hannß Wiener, Herzog Albrechts zu Oesterreich Burggraf zu Clauß, An. 1429. & 1431.

Hannß, Richter zu Hall in der Hoffmarck, Uxor Margareth, die vorhin Echar-
ten Lueger gehabt, schafft zur Pfarr-Kirchen zu Steyer ein Haus im Kirch-Weg, An.
1432.

Ich halte
diese beyde
für einen.

Hannß, des Wolfgang Bruder, Richter in Weyer, An. 1441. allda bey der Kir-
chen sein Epitaphium zu sehen, daran ist er in einem Küriß, samt seinen Kindern,
gemahlt, und gegenüber gleicher gestalt Hannß Zöllner, mit ihrer beyder Wappen,
dabey die Jahr-Zahl 1511. Er ist Anno 1465. schon gestorben; Seine Kinder waren,
Michael, Ulrich, und Magdalena, derer Lehen-Träger, ihr Vetter, Wolfgang Wiener
zu Steyer.

Ulrich, sein Sohn, hat An. 1506. gelebet.

Wolfgang, Stadt-Richter zu Steyer, An. 1440. 1441. 1442. & 1448. Hat das
Stadt-Gericht etliche Jahr von der Königin Elisabeth in Bestand gehabt. Herzog Al-
brecht zu Oesterreich, verleihet seinem getreuen, Wolfgang dem Wiener, Burgern
zu Steyer, ein Gut, genannt Hochhaus, in der Sannareiner-Pfarr, seiner Lehenschafft
von Steyer, so Ihm sein getreuer Hannß von Winckhl, Burger zu Steyer, verkaufft
Anno 1437. Uxores 1. Magdalena, 2. Walburg; Seine Tochter Barbara, war verhey-
rathet an Thoman Lueger.

Georg Wiener, An. 1459.

Wolfgang der dritte, Stadt-Richter zu Steyer, An. 1457. 1460. 1461. 1471. &
1479. Uxor Ursula, die hernach Hannsen Guettentag, Kayserlicher Majestät Diener
zu Wien geehlicht, hat zween Söhne erzeugt, derer Gerhabschafft haben sich An.
1495. unterfangen Caspar Zollner, und Geörg, sein Sohn zu Gmündten, solche aber
denen von Steyer wiederum müssen abtreten, die hierzu ernennet, den Edlen Wolff-
gangen Lerochen und Hannsen Lueger, als der Wiener nächsten Freunde, An. 1500.

Pangratz, des Wolffen des dritten Bruder, Burger zu Steyer. An. 1461. & 1479.
Uxor Elisabeth Zaunerin, hat zween Söhne verlassen, Wolfgang und Sebastian, von
denen ich weiter nichts gefunden.

Wolfgang der vierdte, Wolfgang des dritten Sohn, hat zu Steyer, doch nicht in
Bürgerlichen Wesen, gewohnt; Kayser Maximilianus I, nennet ihn in einem Schrei-
ben, de dato 18. Junii Anno 1514. seinen und des Reichs Lieben Getreuen.

Johann, Wolffen des vierdten Bruder, war ein Thum-Herr zu Wien. Er hat sei-
ner Vor-Eltern Epitaphium an einer Tafel in der Pfarr-Kirchen allhie, über den klei-
nen Thürl, gegen dem Pfarr-Hoff über, renoviern lassen; Er aber liegt zu Wien bey St.
Stephan begraben, allda zwischen den zweyen vordern Altären sein Epitaphium an
einer Säulen zu sehen, mit dieser Schrift:

Herr Johann Wiener, Tbumb-Herr, liegt hie begraben, dem
GOTT gnadt, der gestorben ist an St. Vinzenzen-Tag,
Anno 1525.

Wappen der Wiener.



Anno 1429. & 1431. war Kastner oder Rentmeister auf der Herrschafft Steyer, Caspar der Adlherr.

Anno 1430. Eckhardt von Aßlaumingen, Verweser der Herrschafft Steyer. Dem folgt in gemeldten Jahr Herr Georg Scheckhe von Wald, Herzog Albrechts zu Oesterreich Cammermeister und Pfleger auf Steyer. Stadt-Richter damahls, Peter der Lueger.

Hannß der Paternoster, Burger zu Steyer, Anno 1430. deme und seinen Nachkommen, die sich aus der Burgerschafft begeben, hat die Paternosterau zugehört, ein alter Adel-Sitz um Ennß gelegen, der hernach an die Herren von Volckhenstorff kommen.

Wir haben oben gemeldtet, daß Herzog Albrecht unterschiedene Feld-Züg wider die Hussiten in Behaimb, seinem Schwieger-Vatter, Kayser Sigmundten, zu lieb fürgenommen, dergleichen ist auch in diesem 1431sten Jahr geschehen. Und schreibet gedachter Herzog aus Wien, am Pffingsttag nach dem Heil. Pffingst-Fest, an seinen Burggrafen zu Clauß, Hannsen Wiener, und den damahligen Castner zu Steyer, Caspar Adelherr, also: 1431.

„Getreuer Wiener und Adelherr. Als vielleicht wohl an euch gelangt, von des gemeinen Zugs wegen, gen Behaimb, daß Unser gnädiger Herr, der Römische König mit den Churfürsten, und andern Fürsten und Herren zu Nürnberg ist überein worden, und unter andern Dingen verlassen hat, daß Wir Uns also verfangen haben, und eines mercklichen Darlehen darzu bedürffen, hab daher auf des von Bamberg Leut zu Kirchdorfs und anderer Enden 3000. fl. gelegt, die sollen sie einbringen und gen Wienn lieffern; Und über wenig Zeit hernach sollen sie bey der Herrschafft Steyer einen Anschlag machen, daß neun Personen den Zehenden aufbringen, und den mit Zehrung, Harnisch und mit andern Dingen fürsehen, auf Sambstag nach St. Johans-Tag zu Egenburg zu seyn etc. etc. dahin er oder seine Anwäldt kommen würden.

Annus
Christi
1431.

Ferner sub dato Laa, am Montag nach Margarethen-Tag: Wir lassen euch wissen, daß die Feind in der Nähe und Anzug gegen Uns seyn, dardurch wir menniglich aufgefordert haben sollen, alsobald zwen gerüste Heer-Wägen zu schicken, und der Herrschafften Steyer und Sahlenperg Leute aufbieten, welche vor Alter und Jugend taugen fortzuschicken.

Dergleichen Auffboth, auch sonsten zuförderst an alle Prälaten, Herren, Ritter und Knecht, ergangen, daher das Gebot bey der Stadt Steyer zweyfels ohne auch nicht wird aussen geblieben seyn; und ist dieses damahlen vorgegangen, wie der Cardinal Julianus, nach publicirter Pöpstlicher Kult, mit grosser Macht des Kaysers und der Reichs-Hülffe in Böhmen gezogen von den Hussiten aber aufs Haupt geschlagen worden.

1432.
Ruesdorf-
fer Burger
zu Steyer.

Der Edl Wolfgang der Rusdorffer Burger zu Steyer 1432.

Deffen Wappen.



Stadt-Richter eod. anno Wolfgang Wiener.

Herzog Al-
brecht ver-
setzt die
Herrschaft
und Stadt
Steyer sei-
ner Ge-
mahlin.

Eodem anno 1432. hat Herzog Albrecht, seiner Gemahlin Elisabeth Kayser Sigismundi Tochter die Herrschafft und Stadt Steyer mit allen Nutzen und Einkommen, neben der Vesten Weitenegg und Trautmanstorff zu ihrer Morgen-Gab, Wittiblichen Sitz und Unterhaltung ausgezeichnet und vermacht, solche Stadt und Herrschafften nach seinem Todt ihr Lebenlang inzuhaben und zu geniessen, dessen erinnert Herzog Albrecht die von Steyer, mit Befehl, daß sie Georgen dem Lewen, damahlen Pfleger zu Steyer, gedachter seiner Gemahlin Handten Gelübd und Versprechen thun sollen, welches die von Steyer eine Zeitlang in Bedencken gezogen, nachdem aber in folgenden 1433. Jahr Herzog Abrecht den Edlen, seinen lieben Oheim und getreuen Johann Grafen von Schaumberg dieser Sachen halber mit einem Credenz-Brieff zu den von Steyer abgesandt, haben sie sich endlich zu solchen des Herzogs Begehren bequemt, daß Gelübd geleistet, der Herzogin nach Inhalt ihrer Verschreibung Gehorsam zu seyn.

1433.
Graf von
Schaum-
berg kömmt
gen Steyer.

Hochgedachter Herzogin Pfleger war auf der Herrschafft Steyer, Anno 1432. & 33. obgemelter Georg der Lew, und nach ihm Wolffrann Ehrnmuett; Castner oder Rent-Meister ab an. 1432. biß 1450. Merth Pandorffer.

Geschlecht
der Pau-
dorffer zu
Steyer.

Derselb war zugleich Burger zu Steyer, ist gestorben An. 1456. wie sein Messinges Grab-Täfflein an der Kirchen gegen der Traindtischen Capellen

über ausgewiesen; so aber nunmehr hinweg kommen: Uxor Dorothea, welche hernach Sigmund Schaffoltinger Stadt-Richter zu Steyer geehlicht.

Annus
Christi
1433.

Wolfgang des Merthen Sohn, Burger zu Steyer, der verkauft die Bischoffs Mühl und ein Gut am Behamberg Herrn Wiguleiusen von Volckhenstorff An. 1464. Wie auch seines Vatters Behausung in der Stadt an der obern Zeill (jetzo die Giefingisch) samt der Capellen darinnen, dem Hannßen Prandtstettner An. 1473. Uxor Magdalena, liegen an gedachtem Ort bey der Pfarr-Kirchen begraben, derer Grab-Schrift auf einer Messingen Taffel alda also lautet:

Anno Domini MDIX. seyn gestorben die Erbarn und Frumen Wolfgang Pandorffer, Magdalena sein Haußfrau, GOTT sey dem und allen Gläubigen Seelen helffent mit Gnadten, und uns hinnach Amen † Maria hilf.

Valentin des Wolffen Sohn, war Anno 1512. neben Hansen Schreiber und Peter Paur der Herrschafft Steyer Verwalter, hernach lange Jahr Gegenschreiber zu Stein und Gegenhandler im Vitzthum Amt zu Lintz, alda auch sein Grab-Stein bey der Pfarr-Kirchen an St. Annae Capellen zu sehen, daran stehet:

Die Begräbnuß Valentin Pandorffers, der gestorben ist den 21.

Novemb. An. 1540. und Wolfgang sein Vatter An. --

und Gertraut sein Haußfrau die gestorben ist, den 30.

Tag des Monaths May An. 15 --

Hat zwey Weiber gehabt, 1) Gertraut Sigmunden Grientallers zu Steyer Tochter, 2) Barbara, Leonharden Widtemperger, Burger und Lederers zu Steyer Wittib. Kinder aus erster Ehe:

Jungfrau Martha, derer Gerhab ist gewest Wolfgang Grüentaller zu Crembsegg.

Veronica, maritus Hannß Aichhorn Burger in der Freystatt.

Die haben den Stighoff und das Pandtdorfferische Hauß in der Stadt, darinnen am jüngsten Matheus Wagner gewohnt, dem Michael Grenübl verkaufft. Anno 1541.

Barbara des Valentin Schwester, maritus Michael Schilwitz Mahler und Raths-Verwandter zu Steyer. Anno 1570.

Pandorffer Wappen.



Annus
Christi
1433.

Stadt-Richter zu Steyer An. 1433. biß 39. Merth Schmidtinger, dem hat die Mühl im Voglsang, und das jetzo Guetbrodtische Hauß in der Stadt zugehört.

Stadt- Schreiber alda eod. An. Heinrich der Landt.

Hannß von Winckhl Burger zu Steyer.

Abt zu
Gärsten
† A. 1434

Anno 1434. stirbt Abt Leonhardt zu Gärsten, an sein statt ist kommen Thomas Räntsch, wie ich dafür halt, ein geborner Steyrer, dann einer diß Namens Marquardt Räntsch An. 1371. & 91. zu Steyer Stadt Richter gewest.

1437.
Vertrag
zwischen
dem Abt zu
Gärsten,
dem Pfar-
rer zu
Steyer
und der
Stadt
alda.

Im Jahr 1437. hat Herzog Albrecht die zwischen der Stadt Steyer gegen ihren Pfarrer und erstgedachten Abt Thomas zu Gärsten, wegen der Pfarrlichen Rechte, Begräbnuß, Ersetzung, Zeche und Schulmeister, Kirchen-Gebäude, Cleinodien der Jahr-Tag und mehr andere Sachen entstandene Strittigkeiten entschieden und beygelegt; auch darüber einen verpönten Ausspruch aufrichten lassen, folgenden Inhalts:

„Wir Albrecht von GOTTes Gnaden, Herzog zu Oesterreich, bekennen von der Zweyung wegen, die da gewesen sind, zwischen den Ersamen Geistlichen, unsern lieben andächtigen N. den Abt zu Gärsten und N. den Pfarrer zu Steyer eines theils, und unsern lieben getreuen N. dem Richter, Rath und N. den Burgern der Gemeine zu Steyer des andern: darum die vorgenannte Theil, nach unsern Geschäft, völliglich gegeneinander verhört, uns ihr Red und Widerred in Schrifften zugeschickt worden sind, daß wir zwischen lhn wohlbedächtlich, nach unserer Rätthe Rath, ausgesprochen haben, sprechen auch wissentlich mit diesem Brieff:

Begräb-
nuß zu
Steyer
rührt aus
der Präla-
ten guten
Willen
her.

Von ersten, von der Begräbnuß wegen, als der Abt mit Brieffen unter der Statt Steyer, und erbarer Leut Innsigel beweiset hat, daß die Begräbnuß zu Steyer den Burgern daselbst von einem Abt zu Gärsten allein aus guten Willen geurlaubet ist worden, in solcher Maß, daß dieselben Burger und ihre Nachkommen solch Begräbnuß nicht von Rechts wegen, sondern von Gnaden haben sollen, als vil sie das von Gnaden und guten Willen er bitten mögen, und die Burger keinerley andere Khundschaft, dann alte Gewähr, als sie meinen darwider fürbracht haben, sprechent, wie daß der Abt zu Gärsten und seine Nachkommen sollen hinfür den ehegenanten Burgern solch Begräbnuß gönnen, und die erlauben, von güttlichen Willen, und soll ihnen die nicht entziehen. Dieweil sie bekennen, daß sie die von guten Willen und nicht von Rechts wegen haben; Geschehe aber, daß dieselben Burger ihn dieselb Begräbnuß von Rechts wegen zuziehen wolten, und nicht bekennen, daß sie die von güttlichen Willen hätten, so mag der ehegenant Abt und seine Nachkommen dieselb Begräbnuß zu der Pfarr gen Gärsten ziehen, und die halten, als sie vor Zeiten da gewesen ist; Und die Burger bekennen, daß sie die von ihm, aus Gnaden, und nicht von Rechtswegen haben, und so sie das gethan, soll ihnen die Begräbnuß ohn alle Widerrede zu Steyer von dem Abt wiederum erlaubt werden.

Ist vorhin
die Begreb-
nuß zu
Gärsten
gewest.

Wie es
mit Einse-
tzung eines
Schulmei-
sters zu
halten.

Dann von des Schulmeisters wegen, als der Abt mit etlichen Kundschaften beweiset hat, daß ein Abt oder Pfarrer zu Steyer von alten her, allweg von Zeit zu Zeiten, einen Schulmeister aufgenommen, gesetzt und entsetzet haben, nach Nothdurfft, ohn alles zu Rede setzen der Burger; Und der Pfarrer des Schulmeisters in der Kirchen zu dem GOTTes-Dienst bedarff; darwider aber die Burger fürbracht haben, wie sie von Alters her je und je einen Schulmeister gesetzt und entsetzt haben, und wie sie auch von ihrer Kinder wegen einen Schulmeister geben Behausung und Lohn; sie also auch billich einen Schulmeister setzen und entsetzen sollen: So sprechen wir, daß der Abt und seine Nachkommen, oder der Pfarrer zu Steyer sollen hinfüran keinen Schulmeister ohne der ehegenanten Burger Wissen, sondern wann sie einen Schulmeister setzen oder entsetzen wollen, das sollen sie zuvor an den Rath

bringen, und sich mit ihm gütlichen daraus unterreden, und wer dann dem Abt oder dem Pfarrer zu einem Schulmeister gefällt, den mögen sie setzen, oder entsetzen, darwider dann die Burger nicht seyn sollen; es wäre dann, daß der Abt, oder der Pfarrer wollen einen Schulmeister setzen, der zudem Amt nicht tüchtig wäre, das mögen die Burger wohl widersprechen und ihr Einred dem Rath fürbringen, damit dem Schulmeister-Amt nützlich werde fürgesehen, ohne geverdte. Es soll auch der Schulmeister N. dem Pfarrer zu Steyer in allen Sachen die sein Amt berühren, gehorsam seyn, und die Kinder fleissig lehren, wie sichs gehöret, und ob er das nicht thäte, so mag ihn der Pfarrer darum straffen, und mit Wissen des Raths, wann es nöthig ist, gantz entsetzen, damit obgeschribner Massen ein anderer gesetzt werde, darwider die Burger nicht seyn, noch thun sollen.

Annus
Christi
1437.

Item, von des Zechmeisters wegen, sprechen wir, daß der Abt oder der Pfarrer und die Burger zu Steyer, oder wen sie von ihrentwegen darzu schaffen, sollen miteinander einen Zechmeister erwählen und setzen, der dann alle Sachen des Zechmeister-Amtes, ohne Widerred und Ausnahme handln solle, nach beyder Theile Rath und Willen, und was er von den Sammlungen, oder von wem das ist, von seines Amtes wegen einnehmen wird, davon soll keinen Theil nichts zufallen, sondern es solle der Kirchen zu ihrer Nothdurfft oder anderer enden, nach beyder Theil Willen und Rath, ausgegeben und angelegt werden; Es soll auch derselb Zechmeister bey den Theilen mit einander davon Raittung thun, so offt es nöthig seyn wird, und sie es verlangen: Auch was da ist von Büchern, Kelchen, Ornaten, Monstranzen, Cleinodien, Geld, oder von andern Gut, das der Kirchen zugehört, das soll der Zechmeister alles inhaben, unverruckt, und unverkümmert, zu der Kirchen Nothdurfft und derer Nutzen. Insonder aber soll kein Theil damit nichts zu schaffen haben, noch ihm das zuziehen, wenig oder viel, dann im Fall daß beyden Theilen gefiel ein Stuck oder mehr und weniger zu verkehren, das sollen sie mit einander thun ohne gefährde. Es soll auch der gegenwärtige Zechmeister, von dem Datum diß Briffes an, wann er beyden Theilen gefällig ist, alle Sachen handeln und thun, als obberühret ist, zu gleicher weise, als ob er von neuen von beyden Theilen erwöhlt wär, nach Inhalt des gegenwertigen unsers Spruchs; Und ob er deß also nicht gehorsam seyn wollte, so mag man einen andern erwählen, und aufnehmen, als vor ist gemelt. Geschäh aber, daß beyde obgenannte Theile um einen Zechmeister nicht einig möchten werden, oder ob Zwayung oder Anstoß von der Zech oder des Zechmeisters wegen, zwischen ihnen entstünden, wie sich die begäben, so sollen unser Pfleger zu Steyer, wer der zur selben Zeiten ist, an unser statt und N. der Dechant zu Ennsß gantzen und vollen Gewalt haben, solch Zwitracht und Anstöße zu entscheiden, dabey es dann ohn Widerred beyder Theile bleiben soll. Alles treulich, ohn alles Geuehr.

Zechmeister oder Kirch-
Probst erwählen.

Kirch-Raittungen.

Item von der Irrung wegen, die den Priestern in den Gestühlen und im Sagrer beschiecht, sprechen wir, daß die Burger der Priesterschaft, weder in den Gestühlen in dem Sagrer, noch anderswo in der Kirchen, voraus bey dem GOTTes-Dienst, keinerley Irrung thun sollen, unvergeblich in keine Weise.

Item von des Guts wegen, so in das Spital daselbst gehört, sprechen wir, daß damit solle gehandelt werden, in aller Maß, als wir gesprochen haben von des Guts wegen der Pfarr-Kirchen, damit kein eigener Nutz davon nicht fürgenommen, sondern daß es angelegt werde, wohin das billich gehört; Als dann die Gab und Geschafft ausweisen, die darüber geschehen sind.

Spital-
Gut.

Item, des Schergen Hauß wegen, so der Zechmeister an den Freythoff gebaut hat, und daraus ein Fenster auf den Freythoff gehet, sprechen

Schergen-
Hauß von
Freythoff
wieder
weg zu
thun.

Annus
Christi
1437.

wir, weil dasselbe Hauß nicht allewegen da gelegen ist, und N. der Richter und Rath das Geschäfte haben zu bauen, als sie zu haben bejahren; und davon Unfug der Kirchen und den Freythoff möcht entstehen; daß sie das unter Jahres-Frist sollen von dannen thun, oder zu andern Sachen nutzen, damit dem Freythoff und der Kirchen keinerley Unfug oder Irrung davon entstehe.

Item, von dem Grund im Aichach gelegen, sprechen wir, daß der Abt soll nehmen sein Burckrecht, Dienst, und der Zechmeister und das Spital zu Steyer den Uber-Zinß, als vor Alters Herkommen ist. Dann um das stifften und stören und andern Zwitteracht, die darum zwischen ihnen sindt, wollen wir uns baß erkundigen, und dann unsern Ausspruch um das Stück zwischen ihnen thun.

Ersetzung
der Prie-
ster bey
der Pfarr.

Item, als dann die Burger wider den Abt zu Gärsten und den Pfarrer zu Steyer fürgebracht, von der frembdten unbekanntden Priester wegen, die der Pfarrer zu predigen und zu der Seelsorg aufnimmt, sprechen wir, daß der Abt und der Pfarrer sollen mit allen Vleiß nach ihren Vermögen die Burger und die Pfarr-Leuth treulich und ordentlich versehen mit erbarn gelehrten Priestern, wes Ordens es sey, oder andern Predigern, Reichung der Sacrament, mit dem GOTTes-Dienst und allen andern geistlichen Nothdurfften, damit kein Abgang daran sey, daran die Burger ein Genügen haben sollen, treulich, ohne Gefährde, und ist nicht nöthig denselben Burgern Brieffe zu zeigen, in welcher Maß dieselben Priester aus ein und andern Convent herkommen sindt.

Pfarrliche
Stolä.

In des Abbruchs wegen, so man mit dem Pfarrer thun hat müssen, als die Burger haben fürgebracht, um das Seel-Geräth, Vigili, Seel-Meß oder ander Amt zu singen, sprechen wir, daß der Pfarrer keinerley Verthättung, Geding, Abbruch, oder wie mans nennen mag, thun solle; Oder von Seel- Geräthes, Vigilien, Procession, Begräbnussen, Seel-Messen, Psalter lesen, Amt singen, Meß sprechen, oder von andern GOTTes-Dienst wegen, wie der genent sey, sondern in dem allen, soll er sich willig erbieten, wann das an ihm begehrt wird; Doch so er solchen GOTTes-Dienst vollbracht hat, so solle ihm ein jeder, der das an ihn begert hat, ein Begnügen thun, um seine Mühe, Arbeit, und darlegen, als billig ist, ungeverlich. Es solle auch der Pfarrer den Leuten zu den GOTTes-Dienst, den sie aus Andacht lassen begehen, fürderlich seyn, und ob er und sein Priester nicht Zeit haben, solchen GOTTes-Dienst zu volbringen, so solle er den Leuten gönnen, den mit andern Priestern zu volbringen, damit sie in ihrer Andacht nicht verhindert werden. Ohne gefährde.

Kirchen-
Bann.

Es solle auch der Pfarrer den Leuten um seine Ansprüch, so er um Geld-Schuldt oder ander Sachen zu ihnen hat, die Sacrament oder die Begrebnus nicht verbieten, noch sein selbst Richter darinnen sein; hätte er aber an jemand etwas zu suchen, das soll er thun als recht ist, ausgenommen, was einen Pfarrer von geistlicher Sachen wegen zugebüht zu straffen, das mag er gethuen nach Nothdurfften; ohn Geverde.

Stühl in
der Kirchen
seyn nicht
erblich.

Darnach sprechen wir, daß an den Stühlen in der Kirchen niemandt soll ein Recht von Erbschafft oder ander Sach wegen haben, und ob hinfüro irgend Zwist und Zwitteracht entstündte, so sollen der Pfarrer und N. der Zechmeister, die Leute treulich darum endtscheiden, dabey soll es bleiben und darwider nicht gehandelt werden, von keinen Theil; ohn alle Geuerde.

Jahr-Täg
und andere
Stiftun-
gen.

Item, von der gefassten Jahr-Täg wegen die nicht begangen werden, und von unser Frauen Ambt und anderer Stiftung wegen, so der Pfarrer nicht ausrichtet, und auch von der Parthey wegen, die auf einen Zechmeister gestiftt seyn, und da der Pfarrer meint, man soll mit ihm darum nach seinen Willen abrechen, sprechen wir: daß darum sollen alle Stiftt-Brieff, die da lauten um Jahr-Täge andere GOTTes-Dienst oder Almosen, von den, die die Brieff inhaben, in den Rath zu Steyer getragen, und da in Gegen-

wärtigkeit des Abts von Gärsten und des Pfarrers zu Steyer in den nächsten Monath, nach datum diß Briefes verlesen, und dann jedweden Theil derselben Brief Abschrift gegeben werden; Und sollen dann der Pfarrer und der Zechmeister dieselben Jahrtäg, Gottesdienst, Allmosen und andere Gottesdienst und Stiftungen vollbringen und ausrichten, zu rechter Zeit in aller Maß als die Stift-Brief lauten und ausweisen, ohn allen Abgang und Verzug; doch daß damit anderer aufgesetzter Gottesdienst nicht Abgang leide: Und ob sie, oder ihr einer, hinführo daran Ursachen einem oder manchen Stucken säumig wurden, das sollen sie ungeantet erstatten, und erfüllen ohn allen Abgang, und darzu bezahlende Pön, so in den Stift-Briefen, um solches versäumen ausgesetzt ist; liessen sie das aber unterwegs von redlicher Ursach wegen, so sollen sie das darnach, so bald es geseyn mag, erfüllen; ohne Gevehrde.

Annus
Christi
1437.

Item, von der Kirchweih wegen, der Altär in der Pfarr und in St. Margarethen Capelln, Item von der Complet wegen, in der Fasten, sprechen wir, daß der Pfarrer des gedachten Gottesdienst, oder der sonst nach alter löblicher Gewohnheit Herkommens ist, nichts soll abbrechen, sondern den um GOTT, und der Leut Andacht willen vollführen, daran sich dann das Volck auch soll lassen begnügen; treulich und ohne Gevehrde.

Item, von des Gebots wegen, so der Pfarrer den Leuten, die da haben Päbstlich oder Bischöfliche Beicht-Brief auf den Bett, verboten hat die Heiligkeit, sprechen wir, daß der Pfarrer fürbaß solch Verbieten nit mehr thun soll, oder gestatten zu thun, hat er aber mit den Leuten von seines Amts wegen ichtes zu reden, das soll er thun, als ziemlich ist.

Item, da der Pfarrer die Leut die zu den Ostern, oder zu andern Zeiten im Jahr nicht beichtig oder bericht sind worden, und die Frauen die an der Buerdt ohn das H. Oel versterben, ohne des Dechant Urlauben nicht begraben will lassen, sprechen wir; daß der Pfarrer hinführo darum zu den Dechant zu schicken nicht soll pflichtig seyn, noch den Leuten darum die Begräbnuß versagen, es wäre denn, daß sie die Sacrament aus Unglauben oder von Schwachheit wegen nicht hätten glauben oder empfahen wollen.

Begräb-
nuß der
Leut, die
nicht ge-
beicht ha-
ben zu
Ostern.

Item, von des Ausleutens wegen der Menschen die ertruncken, sprechen wir, woferne sich dieselbe Menschen haben ordentlich gehalten, sie werden funden oder nicht, soll ihnen der Pfarrer, ob das begehret wird, lassen ausleuten und begehen, als sittlich ist; ohne Geverde.

Ausleu-
then der
Ertruncke-
nen.

Item, von der Sammlung wegen, so etwan geschicht um der armen Leute willen, die gen Rom, gen Achen, oder ander Enden Kirchfarthen gehen wollen, sprechen wir; was gesammelt wird, daß denselben Leuten das ohne Abgang solle gereicht werden, und solle der Pfarrer und sein Priester nichts davon nehmen, und die Leute dannoch um GOTTES Willen fürdern, so sie besten können; ohne Gefährde. Auch sprechen wir, daß beyde obgenannt theil sollen in diesen unsern gegenwärtigen Spruch ein gantz Begnügen haben, und darwider nit thun noch gestatten zu thun in keine Weise; Wer aber denselben zuwider thäte, und unsern Spruch in einen, oder manchen Stücken nit hielt, der soll uns und unsern Erben zu Pön verfallen seyn, tausend Pfund Wiener Pfenning, ohn alle Gnad, und das zu Urkund, geben wir jeden Theil unsern Spruch-Brief zugleich, versiegelt mit unsern anhangenden Insiegl. Geben zu Wien am Freytag vor St. Merten-Tag nach Christi Geburt 1437.“

Kirchfar-
then-
Sammlung.

Eben in diesem Jahr ließ Herzog Albrecht an die von Steyer nachfolgend Intercession-Brieffl abgehen, welches ich allein zu dem Ende inserire, den damahligen Cantzley-Stylum bey Hof, und daß vor Zeiten die Landes-Fürsten nit allein zu gebieten, sondern auch zu bitten pflegten, daraus wahr zu nehmen.

Herzog Al-
brechts in-
terces-
sions-
Brief an
die von
Steyer.

„Getreuen Lieben. Wir bitten euch, und begehren mit Fleiß, daß ihr euch Ulrichen den Meißdorffer in seinen Sachen, so er euch zu erkennen geben wird, günstiglich lasset empfohlen seyn. Daran erzeigt ihr uns ein gut Gefallens; Geben zu Wien am Montag in Oster-Feyertagen an. 1437.“

Annus
Christi
1437
Herzog Al-
brecht wird
in einem
Jahr Un-
ger- und
Böhmi-
scher Kö-
nig, und
Römischer
Kayser.
Stirbt
bald her-
nach an.
1439.
Herzog
Friedrich
zu Oester-
reich wird
Vormund.

Nach dem Tod Kayser Sigismundi, welcher den 6. Decembr. in diesem Jahr zu Znaim gestorben, wird offtgedachter Herzog Albrecht zu Oesterreich zum Ungarischen und Böhmischen König, wie auch bald darauf zum Römischen Kayser erwehlt; und also in einem Jahr an. 1438. drey-mahl (raro tantae felicitatis exemplo sagt Sylvias) gecrönt; Aber der Tod übereilte ihn vor der Zeit, dann er starb gleich des andern Jahrs hernach an. 1439. am Abend vor Simonis & Judae, in der Insul Schütt, und ward zu Stuhl-Weissenburg in Ungarn begraben. Es wird höchst-lobwürdig von ihm geschrieben, man habe nicht wissen können, ob er der Gottesfurcht, der Gerechtigkeit oder der Barmhertzigkeit mehrers ergeben gewesen, dann er von diesen Tugenden ein Ausbund gewesen ist.

Stadt-Schreiber zu Steyer an. 1439. Berchthold Pfäffinger vorhin Stadt-Schreiber zu Ennß.

Die Oesterreichische Landschafft unter und ob der Ennß versammlete sich nach dem Tode Kaysers Alberti II. gen Wien, und nachmahls gen Bertholdstorf; Woselbst unter andern abgeredt, und verglichen wurde, dafern Kaysers Alberti hinterlassene schwangere Gemahlin einen Sohn gebähren sollte, daß dessen Vormund Herzog Friedrich zu Oesterreich; wo es aber eine Tochter, derselbe der Oesterreichischen Landen Herr seyn, doch seinen Brudern, Herzog Albrecht in wichtigen Regierungs-Sachen nicht ausschliessen; Inmittelst aber, bis zur Königin Niederkunfft, er Herzog Friedrich das Land neben denen von der Landschafft geordneten Anwälten regieren sollte.

Königin
Elisabeth
confirmirt
der Stadt
Steyer
Privilegia.

Bey dieser Zusammenkunfft seyn auch der Stadt Steyer Gesandte gewesen, welche das über solche Handlung aufgerichte Instrument, auf Pergament geschrieben, unter der Stadt Wien Fertigung, mit sich gebracht, so noch also in Original vorhanden ist. Und demnach, wie droben gemeldet worden, zur selben Zeit die Königin Elisabeth, Kaysers Alberti II. Gemahlin, die Herrschafft und Stadt Steyer in ihren Besitz gehabt, so haben die von Steyer die Confirmation gemeiner Stadt Privilegien durch ihres Rathes Freund einen, Sigmund Seuberlein genannt, bey gemeldter Königin suchen lassen, welche auch, sub dato Ofen, am Sonntag Epiphaniae an 1440. ertheilt, und darzu absonderlich eine Bestättung über die jährliche Richter-Wahl ausgefertigt, und solches Ambt Wolffgangen Wiener, Burgern zu Steyer, gegen Reichung 150. Pfund Wiener-Pfenning, in Bestand verlassen worden: „Wir Elisabeth, von GOTTES Gnaden Königin zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, Herzogin zu Oesterreich, zu Steyer, und Marggräfin zu Mähren etc. thun kundt allen, denen der Brief für kummt, daß Wir als eine die von Rechts wegen ihrer Unterthanen Bestes erkennen soll, und ihr gerecht Gebet erhören, und also nach ihren Nutz trachten, daß man von ihnen in dem Stand des Gebets fruchtbarliche Treu und Forcht nehmen mögen, so haben wir mit unsers Königl. Herzens Augen gemerkt die jenige Treu und Stättigkeit des demüthigen Gebets, so Unsere Getreuen und Fürsichtigen, die Burger und die ganze Gemein Unserer Stadt zu Steyer, Uns von Morgengäblicher Gerechtigkeit zugehöret, gethan hat, und wollen denselben nach der gnädig aufgenommenen demüthigen Bitte und die ganze Treu, die wir jetzt erkennt haben, ein besonder Gefallen vor andern erzeigen, daß dieselben so die gekürt und empfunden haben, unser Süßigkeit, hierfür in Treu gesterckt werden. Also wollen Wir nach ihren fleißigen Gebet denselben, alsdann auch vor Zeiten der Hochgebohrne Fürst, Herr Albrecht König zu Ungarn und zu Oesterreich, unser liebster Gemahl mit seinen besondern Freyheitlichen Briefen, in Teutscher Zung geschrieben, die für Uns in Abschrift kommen sind, gegeben hat, bestätigen und leihen; Bestätten auch ihnen allerseits, daß sie und ihre Nachkommen alle Jahr, ob es Noth wird, von ihren gemeinen Willen einen aus ihnen, ein Ehrbarn und Fürsichtigen zu einen Richter in der Stadt wählen, und nehmen mögen, wann sie wollen, und nach ihrer Nothdurfft und Gewohnheit entsetzen mögen, zu allen nachkommenden Zeiten; Wir wollen, doch das Jahr an den nächst vergangnen drey König-Tag anzu-

heben, biß wieder auf denselben Tag, daß zum Richter bey der Stadt Steyer werde ge-
wehlt und gesetzt, der fürsichtig Wolffgang Wiener, und er hab auch alle Gerechtig-
keit und Freyheit desselben Gerichts; davon auch derselb Wolffgang uns schuldig wird
zu bezahlen 150. Pf. Wiener Pfening, nach Gewohnheit der Stadt, zu vier Zeiten im
Jahr zureichen, zu jeglicher den vierten Theil, wir nehmen Uns auch an, und geloben
den Schaden zu erkennen, den derselbe Wolffgang an den Rennten und Gerechtigkeit
des Gerichts von unsern Widerwärtigen empfähet, was er gültig beweisen mag. Des
Dings zu vester und ewiglicher Gedächtnus, haben wir ihnen geben, gegenwärtigen
unsern Freyheits-Brief, bestätt mit unsern anhangenden Insiegel, gegeben zu Ofen,
den anderten Tag nach der H. drey König-Tag, nach Christi Geburt 1440.“

Annus
Christi
1440.

Den 21. Februarii in diesem Jahr gebahr erstgedachte Königin Elisabeth ein-
nen jungen Sohn zur Welt, der wurde in der H. Taufe Ladislaus genannt, König zu
Ungarn und Böhmen, Herzog zu Oesterreich; Dessen Vormund war vorgemeldter
Herzog Friedrich erwählter Röm. Kayser.

Ladislaus
Ertz-Her-
zog zu Oe-
sterreich
natus an.
1440.

Demselben hat Königin Elisabeth ihre Pfandschaffts-Gerechtigkeit auf die
Stadt und Herrschafft Steyer gegen eine Summa Geldes hypothecirt und übergeben;
Befiehet demnach denen von Steyer aus Preßburg, sub dato Colomanni, sie sollen
den Kayser mit der Stadt Rennten, Urbar, Gericht, Ungelt, gewöhnlicher Brucksteuer,
und aller Gewaltsam daselbst gehorsam seyn; welches der Kayser ebenermassen
durch absonderliche Schreiben, und darinnen zugleich begehrt, seinen Pfleger auf
Steyer Hannsen Neidegger anzugeloben. Es haben sich aber die von Steyer dessen
geweigert, mit eingewendeter, der Königin und dem Kayser überschickten Entschul-
digung, sie hätten zwar, nemlich vor diesen, ihr Königin auf Kayser Albrechts seel.
Vermächt- und Verschreibung Gelübd und Pflicht geleist, solches sey aber des In-
halts, und gehe dahin, daß sie Königin, dero Pfleger, oder wer die Herrschafft und
Stadt innen habe, dem Land zu Oesterreich und König Albrechts Erben und Nach-
kommen, darmit getreu, gehorsam und gewärtig seyn solle; Nachdem nun aber ihr
rechter Erb-Herr, König Ladislaus neulich geboren sey, wäre ihnen bedencklich, ei-
nen andern von neuen anzugeloben; Wüsten es auch gegen ihren Erb-Herrn und der
Landschafft nicht zu verantworten. Dieser Weigerung ungeacht hat Kayser Friedrich
nomine Ladislai gleichwohl der Stadt Privilegia sub dato Neustadt, Mittwoch nach
Nicolai, in diesem Jahr confirmirt.

Königin
Elisabeth
übergiebt
ihr Ge-
rechtigkeit
an Steyer
Kayser
Friedri-
chen.
Die von
Steyer
wollen sich
hierzu
nicht ver-
stehen.

Kayser Friedrichs Pfleger aufn Schloß Steyer war damahlen der Edel und Velt
Ritter Herr Hannß von Neidegg, Röm. Kays. Maj. Rath. Castner war der Edel Hein-
rich Thierbach; des Neidegg Unter-Pfleger, die Edlen Leonhart Zeller, Peter Prack
und Wolfgang Ruetinger. Stadt-Richter an. 1441. & 42. droben gedachter Wolffgang
Wiener.

Abt Thomas zu Gärsten ward der weltlichen Geschafft überdrüssig, gedacht
wieder an sein vorig und stilles Leben, resignirt demnach an. 1442. die Praelatur, und
gehet wieder in sein Zell, die Brüder erwählen zum Abten Fridericum II.

Abt zu
Gärsten.

Anno 1443. erneuert Kayser Friedrich das Verbot, wider die Stadt Weithoven an der
Ybbs, daß die Burger allda keine Venedische Wahr und Essen mehr dahin bringen,
und damit handeln sollen, als was sie daselbst bedürffen, auch die neuen Strassen
meiden, und die im Dörffl Holnstein die Handlung mit dem rohen Eisen aus dem
Eisen-Ertzt unterlassen sollen.

1443.
Waitho-
ver Vene-
dische Ei-
sen-Hand-
lung.

Demnach sich von vielen Jahren her die Burgerschafft bey der Stadt Steyer
an Vermögen und an Zahl fast gemehret, daß daher, wegen Volckreicher An-
zahl der Leute die alte Pfarr-Kirchen zu enge worden; haben sich Rath und Ge-
mein vereint, ein ander grössere Kirchen auf ihre Kosten zu erbauen; Und ha-
ben hierzu in diesem 1443. Jahr einen Anfang gemacht, an dem Ort, wo die
vorig alte Kirchen gestanden, zu Ehren der H. Beichtiger und Martyrer AEgidii
& Colomanni geweiht gewest, daher solch neues erweitertes Kirchen-Gebäu, den

Pfarr-
Kirchen zu
erbauen
angefan-
gen.
St. AEgi-
dius & Co-
lomannus
Patronen
der Kir-
chen.

Annus Christi 1443. Nahmen dieser beyden Patronen behalten, wie auch das nächst dabey liegende Stadt-Thor St. Aegidii oder St. Gilgen-Thor genennt wird.

Zu was Zeit aber gemeldte alte Pfarr-Kirchen, wie auch die noch stehende St. Margarethen-Capelle zu erst erbauet worden, davon habe nichts gefunden, ausser eines Ablaß- oder Indulgenz-Brief dat. Rom an. 1287. im anderten Jahr Papae Honorii IV. von etlichen Cardinälen, Ertz- und Bischöffen ausgegangen, darinnen dieser Kirchen oder Capellen St. Gilgen und Colmanns zu Steyer gedacht, auch ein besonderer Ablaß denen ertheilt wird, welche selbe Kirchen zu den Fest-Zeiten St. Philippi & Jacobs, B. Aegidii & Colomanni, S. Catharinae, und der eilftausend Jungfrauen mit Andacht besuchen, beichten, oder auch auf ihren Tod-Bette und sonst von ihren Gütern was dahin legiren und vermachen: Draus gleichwohl das Alter angedeuter Kirchen erscheint; Es irren auch diejenigen, welche die nur gedachte St. Margarethen-Capelle für die alte Steyerische Pfarr-Kirchen halten, da doch in dem obinsirirten Herzog Albrechts Spruch-Brief de an. 1437. die Pfarr-Kirchen und Capelle St. Margarethen mit deutlichen Worten unterschieden werden;

Wer die Baumeister gewest.

Es ist aber der obgemelte in diesem Jahr angefangne Kirchen- und beygefügtter Bau des daran stehenden schönen und hohen Thurms allererst in 79. Jahren fast zu Ende gebracht worden, aber gleich in selben Jahr (wie an seinem Ort gemeldet,) durchs Feuer wiederum verdorben. Der erste Baumeister, so den Anfang von diesen Gebäu gemacht, hat Hannß Puxbaum geheissen, der gestorben 1454. Deme ist Merten Kranschach und hernach Wolffgang Danck, Steinmetz gefolget, welcher gestorben an. 1515. Dessen Grab-Stein ist zu sehen ausserhalb der Kirchen, wo man von St. Gilgen-Thor über das Gatter in Freythof gehet, an der rechten Hand; Hannß Schwedchover aber hat solchen Bau gar vollführet. Die Tauffstein hierzu seyn am Tambberg gebrochen worden.

Untreuer Baumeister.

Wider den änderten Baumeister, Martin Khranschach, ist zu selber Zeit ein offner Zetl, von niemanden unterschrieben am Rathhaus angeschlagen worden, des Inhalts: „Geistlich und Weltliche Herren des Gottes-Hauß St. Gilgen. Ich füg euch zu wissen, daß ihr einen untreuen Baumeister habt, genannt Meister Merth, der euren Gotts-Hauß hat abgenommen mehr Lohn, dann er Gesellen hat gehabt; und ist auskommen, daß er durch die Meister und Gesellen, ist gestrafft worden, durch Gebot, um 4. Rheinisch Gulden in die Pixen, das eurem Gottshauß nicht zu Nutz kommt. Diese Beschuldigung wird sich wahr befunden haben, dann gedachter Khranschach bekennet in seiner Urphed, dass er Straff am Leib und Leben verschuldet hab, aber aus Gnaden der Gefängnis sey entlasset worden. Solche Urphed haben gefertigt die Edlen Vesten Wolffgang Neudlinger und Niclas Rehlinger an. 1482.

Stadt-Richter zu Steyer an. 1443. & 44. Hannß der Mertel.

1444. Abt zu Gärsten.

Anno 1444. ist auch dahin gangen Abt Friedrich der II. zu Gärsten, dem ist in der Praelatur gefolgt Albertus, welchen Kayser Friedrich hernach ein Prälaten-Insul verehrt viel Schatzes werth.

Anno 1445. war Stadt-Richter zu Steyer vorgemeldter Martin Schmidinger.

Anno 1448. am Freytag vor Invocavit befahl der Kayser denen von Steyer, auf sein von der Königin Elisabeth (welche an. 1442. mit Tod war abgangen,) habende Pfand-Verschreibung von den Aemtern, Gericht, Umgeld und andern Einnahmen Rechnung zu thun, die verfallenen Gefälle zu erlegen, und mit demselben neben dem Pfleger auf Steyer, Hannsen Neidegger zu Wien zu erscheinen; Als die von Steyer aber sich dessen adermahl weigerten, läst der Kayser etliche Steyerische Burger, welche den Jahrmarckt zu Petau um Osvaldi besuchen wollen, bey Kündelfelden mit Leib und Gut in Arrest nehmen.

Stadt-Richter war selber Zeit abermahl Wolffgang Wiener.

Im Jahr 1449. an St. Laurentzen-Tag, sub dato Murau, hat Kayser Friedrich, als regierender Herzog in Steyer nachfolgenden Eisen-Satz und Ordnung publiciren lassen; Nemlich vom Centner rauhen Eisen, so aus dem vordern und innern Berg geführt wird, solle dem Landes-Fürsten zur Mauth 15. und von geschlagenen 20. Pfenning gerichtet; das Gralach, Zapffen und Sütter solle auch allda zu geschlagenen Zeug gemacht, was aber abgeführt wird, vom Centner 10. Pfenning zur Mauth gegeben werden: Das Vorderberger-Eisen solle alles gen Leoben verkaufft werden, je zehen Meiler (das ist 100. Centner) um 30. Pfund Pfenning, das Innerbergische aber hinaus in Oesterreich; für zehen Meiler roh Eisen soll der Kauffer daselbst bey der Wurtzen zahlen 28. Pfund Pfenning: Im Vordernberg sollen nur 4. Hämmer und in jedem nicht mehr dann 1. Feuer gehalten werden, ingleichen im Innerberg die Hämmer allda nicht zu vermehren.

Stadt-Richter zu Steyer an. 1449. Martin Fuxberger; von diesem Geschlecht suche Tabulam secundam.

Tabula Secunda

Fuxbergerische Stamm-Tafel

Merth Fuxberger Stadtrichter zu Steyer, Anno 1449.

Uxor, N. Sonbritnerin von Enns.

| | | | |
|--|---|--|---|
| <p>Caspar Bur-ger zu Steyer A. 1498. Ux.</p> | <p>Barbara rit. Hannß Lip-mann zu Weiß.</p> | <p>Ma-Merth, Stadtrichter zu Steyer Anno 1482. 83. 84. 88. 89. Ux. N. Peter Schmidts zur Enns & Uxois Dorothea Tochter, er ist gestorben an Erchtag nach Pauli Bekehrung A. 1498. wie sein Grabstein in der Pfarr-Kirchen bey dem heil. Creutz-Altar aus weiset.</p> | <p>Hannß, Burger zu Steyer. Uxor. Helena Panhalmin, aber nit Des Steyrerischen Geschlechtes deren Bruder war Georg Probst und Ertz-Priester zu Bamberg A. 1489. Dieser Hannß hat zur Pfarr-Kir-chen, Spittal, Siechenhaus und Schneider Zech 6. Pf. Gülten gestift ist gestorben A. 1494. und liegt bey seiner Tochter Helena Weiglin unter dem kleinen Portal gegen St. Margarethen Capelln über begraben.</p> |
|--|---|--|---|

Hannß, Raths-Burger zu Steyer A. 1502. und Bürgermeister A. 1525. & 26. ein sehr reicher Mann, hat den Tuchhandel geführt, das Bruder-Hauß zu Steyer mit Gütern und denen Weingärten zu Roßdorff reichlich begabt, das Scheckhen Amt zu gemeiner Stadt gewidmet, und ist gestorben den 19. November A. 1542. liegt in der von ihm erbauten Capelle in der Pfarr Kirchen begraben; hat zwey Weiber gehabt, 1.) Barbara, des Balthasern Eggenbergers damahl Burger zu Grätz Tochter, welche A. 1539. gestorben, und in besagter Capelle begraben; Sie hat in ihrem Testament ihren nechsten Befreundten 300 fl. legirt, welche Herr Gebhardt Peuscher zu Leonstain und seine Brüder Leonhardt, Christoph, Reinhardt und Weichardt, neben Jungfrau Margareth Peuscherin zur Helfte, und Herr Seifriedt von Eggenberg, (dessen Schwester Anna, Herrn Georgen von Königsfeldt Haußfrau) und Jungfrau Judith von Eggenberg auch den halben Theil geerbt; A. 1551. die 2.) Hausfrau ist gewest Lucretia, des Edlen und Vesten Herrn Christoph Eggers, zum neuen Haus und Frauen Barbara von Schönberg Tochter, welche hernach Michaeln Pfefferl Bürgermeister zu Steyer geehlicht.

| | |
|---|--|
| <p>Sebastian, dessen Gerhab sein Vetter Merthen Fuxberger 1495.</p> | <p>Helena Maria, Marit. Michael Weigl Stadtrichter zu Steyer † 1517.</p> |
|---|--|

Annus
Christi
1451.

Der Fuxberger Wappen.



Geschlecht
der Lysten
zu Steyer.

Anno 1451. starb ein vornehmer Burger zu Steyer Wolfgang Lyst genannt, dessen (und wie ich achte) seines Bruders Grabstein ist in der Pfarr-Kirchen beym kleinen Thürl zu sehen, darauf stehet: Hie liegen begraben die Erbarn und Würdigen Wolfgang Lyst, der gestorben anno 1451. und Her- Colmann Lyst, der war der erste Beneficiat der Grünstaller Stiftung; dabey im Fenster seine Lystens und seines Weibs Margareth Bildnus und Wappen; dabey stehet: Diß Gemähl haben machen lassen des Wolfgang Lysten Kinder an. 1464. und ist an. 1523. nach der Brunst wieder renovirt worden. Seine Söhne waren Thomas Burger zu Steyer, Uxor Walburgis 1469. und an. 1478. dann Georg, Pfarrer zu Steyeregg an. 1489.

Der Lysten Wappen.



Um diese Zeit entstand die schädliche Skrittigkeit zwischen Kayser Friedrichen und der Landschafft in Oesterreich unter und ob der Ennß, wegen Loßgebung Königs Ladislai aus der Vormundschafft. Darzu gab sondere Ursach und Anlaß, daß der Kayser denselben damahlen nach Rom, dahin, er wegen seiner Crönung zu End diß 1451. Jahrs gereiset, mit sich genommen, welches die Ungarn, Böhmen, und sonderlich die Oesterreicher ungerne sahen.

Der Kayser schrieb vor seinen Aufbruch aus Grätz, Mittwoch nach St. Andrae an die von Steyer: „Es sey Sr. Majestät durch Dero Rätthe angelangt, wie durch etliche Landleut in Oesterreich, so zu Martberg und Wulderstorff bey einander gewesen, ein Land-Tag zu Wien zu halten fürgenommen. Nachdem aber die von Steyer wohl mögen verstehen, daß solche Land-Täg niemand, dann IHro Majestät als Vormund und Lands-Fürsten auszuschreiben gebühre, und widrigen Falls wider dieselbe und König Ladislaus gehandelt, auch grosser Unrath daraus entstehen möchte; Derowegen so befehlen IHro Majestät mit sonderm Fleiß und ernstlich, ob solche obberührte Land-Täg fürgenommen wären, oder würden, daß sie darzu niemand schicken, damit sie des Unraths, so daraus entstehen möchte, keine Schuld hätten; Dann IHro Majestät ihren Fried und Nutz und Frommen zu betrachten geneigt seyen; Und dann derselben darinnen biß anhero kein Abgang gewesen, noch hinführo seyn werde. Seyn auch in Willens, so bald sie von der Kayserlichen Crönung wider zu Land kommen, Land-Täge zu setzen, zu halten, und ferner, nach Rath Ihrer Majestät und Dero Veters König Ladislai Freund, Rätthe und Landleut, darinnen fürzunehmen, was für IHro Majestät König Laßlauen und die von Steyer, auch Land und Leute seyn werde. Inzwischen sollen sie sich niemand von IHro Majestät ableiten lassen, sondern hierinnen also halten, als dieselb ein ungezweifelt Vertrauen zu ihnen haben, und sie zu thun pflichtig seyn. Das wolle seine Majestät gegen ihnen gnädiglich erkennen, und zu gut nicht vergessen, auch Deroselben Vettern dahin weisen, daß er solches gegen ihren Kindern und Nachkommen auch mit Gnaden erkenne etc.“

Und hernach, am Sambstag nach Luciae, schreibt der Kayser abermahlen: „Sie von Steyer sollen bey denen in Oesterreich entstandenen fremden Läuften bey ihren Gelübd halten, und sich davon niemand abwenden lassen, auch seiner Majestät-Rath und Pfleger Hannsen Neidegger, in Dero Abwesen und vorhabenden Reise gen Rom, zu Empfahung der Kayserlichen Cron gehorsam und beständig seyn.“

Hiebey ist nun aber dem Leser zur Nachricht und Erläuterung der Sachen zu wissen vonnöthen, was von den versammelten Land-Ständen, auf den gehaltenen Tügen zu Martberg, Wulderstorff und Wien, deren der Kayser in seinem Schreiben gedenckt, gehandelt sey worden. Da dann erstlich zu Martberg um Colomanni das grosse Bündnus von den Ständen aufgerichtet worden; Dessen Ursach war, weil sie auf jüngsten Land-Tag zu Korn-Neuburg beym Kayser nicht möchten erhalten, daß dem Land zu Guten ihr Erbherr König Lasla zu Wien bleiben solte; Item, daß der Kayser bey vorhabender seiner Römischen Reiß in seinem Abwesen das Regiment, nach Rath gemeiner Landschafft nicht besetzt habe, und den Erbherr inmittels ausser Lands, zu Grätz enthielte. Daß auch seit Abgang Kayser Albrechts Land und Leute mit (a) Mannschlacht, Raub und Brand in mercklichen Schaden und Kümmernus gerathen und noch stehe; Daß des Königs Lasla erbliche Schlösser, Rent- und Gülden verkummert und gemindert worden; Dahero sie sich sammt und sonders wollen verbunden haben, mit Bitten, Anrufen und Hülff ihres gnädigen Herrn Königs Lasla Freunden, und mit allen ihren Vermögen Leibs und Guts bey einander zu stehen, zu rathen und zu helfen, bey Treu und Eh-

(a) Durch Morden, Sengen, Brennen, Rauben und Plündern.

Annus
Christi
1451.

ren, als lang Leib und Gut währte, damit derselbe ihr Erbherr nach Oesterreich und in seiner Fürstlichen Residenz der Stadt Wien, sitz- und wohnhaftig seyn, biß Se. Gnaden zu Ihren vogtbaren Jahren kommen, laut seines Veters König Albrechts Brief und Geschafft. Diese Bündnus ward mit 258. Sigeln von den Land-Ständen gefertigt, unter denen aus diesem Land ob der Ennß, ausser dem Herrn- und Ritter-Stand, waren die Prälaten von Cremsmünster, St. Florian, Gärsten, Lampach, Gleinck, Waldhausen, Paumgartenberg, die Aebtißin zu Thraunkirchen; Und von den Städten, Lintz, Weiß, Ennß, Gmündten und Veckhabrugg.

Zusammenkunfft
zu Wulderstorff.

Vom Tag zu Wulderstorff aber haben die Stände aus ihnen Herrn Cadolten von Wächingen, Lorentzen Paltendorffer, Wolfgang Hinterholtzer und Niclasen Stockhamer zum Kayser in die Neustadt abgefertigt, und eben das werben lassen, was erst angezogene Bündnus vermag; Erhielten aber nichts. Dann Kayser Friedrich wande für, Ladislaus gehöre unter seine Vormundschaft, dessen Mutter ihm denselben mit Leib und der Cron von Ungarn hätte eingewantet; Und ob ihn wohl die Böhmen und Ungarn auch beehrten, könne er doch keinen Rath finden, einem oder dem andern Land ihn vor Erreichung seiner Jahr zu geben; Wann er aber von Rom wieder käme, wolle er mit König Lasla Freunden und der Landschaft Rath thun und fürnehmen, was am besten seyn würde.

Land-Tag
zu Wien.

Den Land-Tag zu Wien, dazu die von Steyer nicht zu erscheinen vom Kayser abgemahnet worden, haben die Land-Stände auf St. Elisabethen-Tag zu halten ausgeschrieben; Die Briefe fertigten Herr Wilhelm von Lichtenstein, Herr Georg von Kuenring, Herr Cadolt von Wächingen, Meister zu Martberg, Niclas Truchseß, Sigmund Fritzenstorffer und Wolfgang Stockhorner. Auf diesen Land-Tag erkieseten die Stände aus ihnen ihr zwölffe, welche das Regiment über Oesterreich unter und ob der Ennß führen sollten, zu Anwaldten, und Herr Ulrichen Eitzinger von Eitzing zum Obristen Hauptmann; Zum Hubmeister (jetzo Vitzthomb) vorgedachten Niclasen Truchseßen. Hingegen wurden des Kaysers geordnete Statthalter, unter welchen Graf Ulrich der Aeltere von Schaumberg, Herr Georg von Puchheim, Herr Rüdiger von Stahrenberg, Herr Sigmund von Eberstorff, Herr Hannß von Steidberg und Walther Zellinger waren abgesetzt. Im folgenden 1452. Jahr hernach begabe sich Graf Ulrich von Zylly, Königs Ladislai Vetter, auch zur Landschaft, deme die Obrist-Stell eingegeben ward; Die Mährer verbunden sich mit ihnen samt den Herren von Rosenberg, wie auch hernach die Ungarn, fitque quatuor ex gentibus populus unus, und lassen vier Fahnen auf den St. Stephans-Thurn zu Wien, mit dem Ungarisch- Böhmischem- Oesterreichisch- und Mährischen Wappen ausstecken.

Herr Ulrich Eitzinger von Eitzing
Obrister Hauptmann.

1452.
Graf Ulrich von Zylly.

Die Stände begehren an die von Steyer sich auch in ihre Confoederation zu begeben.

Dieser vorgegangenen Confoederation nun, werden N. Richter und Rath und die Burger zu Steyer in einem Schreiben, sub dato Wien am Freytag vor Annunciationis an. 1452. (unterschrieben von N. unsers gnädigsten Erbherrn König Ladislai Obristen Hauptmann, Ulrich Eitzinger von Eitzingen, und den Verwesern des Landes Oesterreich, und mit des Landes Insieql) erinnert: „Unsere Dienst bevor, Erbare, Weise. Wir lassen euch wissen, daß die Praelaten, Grafen, Herrn, Ritter und Knecht, und die von Städten des Fürstenthums Oesterreich, und auch Wir, mit dem Gubernator und den mächtigsten Ungarischen Herrn, der ein grosser Theil jetzt bey dem allhie gehaltenen Tag sind gewesen, vereintlich mit einander überein kommen seyn, unsern Herrn den König Lasla, aus unsers Herrn des Römischen Königs Händen zu bringen, oder andern, die ihn wider unsern Willen aufhalten wollen; Und haben darauf einen gemeinen Land - Tag für uns genommen, und gesetzt auf des HErrn Auffahrts-Tag, mit nächsten hier zu Wien zu halten. Wann ihr euch aber aus solcher unser Vereinigung biß anhero enthalten habt; Als begehren wir an euch von desselben unsers Herrn König

Lasla, und der Landschafft, und bitten von Unsertwegen mit Fleiß, daß ihr euch auf denselben Auffarths-Tag ohn Verziehen hieher füget, da Wir euch und andern dann solche Vereinigung, wie die zwischen den Landen ist geschehen, eigentlich wollen zu erkennen geben, und Uns auch mit euch aus desselben Unsers Herrn Sachen und andern Nothdurfften und Gebrechen des Landes unterreden, wie die am füglichsten fürzunehmen, daß ihr auch mit euren Leuten und Dienern bestellet, sich mit Wehr, Harnisch, und in ander Wege zu versehen, so best ihr möget; Also daß ihr in der Zeit der Noth sodann das Land helfft beschützen, und vor den Feinden vorzusehen. Wäre aber, daß Ihr euch ferner wider solch unsere Vereinigung würdet setzen, das wir doch nicht getrauen, so verstehet ihr wohl, daß ihr demselben Unsern Herrn König Lasla, dem Land und euch selbst, als Land-Leut, ein anders schuldig wäret; Und Wir müsten von Nothdurfft und Schuldigkeit wegen, Unsers Herrn König Lasla, mit samt der Landschafft, den demselben Tag zu rath und überein werden, wie solch Unsers Herrn Sachen sollen fürgenommen werden, und begehren darauf Eure schriftliche Antwort etc. etc.“ Ob aber diese erfolget, ist bey den Actis nicht befindlich.

Annus
Christi
1452.

Die confoederirten Stände schicken eine Botschafft zum Pabst und den Kayser nach Rom; Dieser aber versagt den Gesandten die Audienz, giebt auf die Brief keine Antwort; Und jener, der Pabst ertheilet ihnen einen gantz unverhofften widrigen Bescheid, und werden zugleich die heimliche Practiquen mit König Ladislai Praeceptore, wegen seiner Wegführung von Rom offenbar. Endlich kam der Kayser circa Festum Corporis Christi wieder in der Neustadt an.

Botschafft
am Pabst.

Kayser
kommt
wieder in
Oester-
reich.

Ein betrübter Zustand war damahlen in gantz Oesterreich, und kein ruhiger Winckel gefunden; Freund wider Freund, Bruder wider Bruder, Sohn wider den Vater, und der Vatter wider den Sohn. Der Graf von Schaumberg und sein ältester Sohn stunden bey der Landschafft, die zween Mütter bey dem Kayser, und waren wenig Geschlechter, die sich nicht getheilt hatten.

Betrübter
Zustand im
Land.

Die Stadt Steyer hielt sich lang auf des Kaysers Seiten; seyn auch auf obangeführte Kayserliche Abmahnung und Befehl zu den angestellten Zusammenkünfften und Land-Tägen nicht erschienen, noch haben sie sich zu den vorgegangnen Confoederationen verstehen wollen. Jedoch weil sie keinen Schutz sahen, und hingegen von der Landschafft auf weitere Weigerung Gefahr zu gewarten, haben sie sich endlich auch dahin gewendet.

Steyer fü-
get sich
auch zu
des Oester-
reichischen
Ständen.

Wurde demnach endlich der Handel mit Anfang des Herbst in diesem Jahr, zum theil mit Waffen, theils durch gütliche Unterhandlung dahin gebracht, daß der Kayser von der Vormundschaft abgestanden, und König Ladislaum, im dreyzehenden Jahr seines Alters, den Oesterreichischen Ständen ausfolgen lassen.

Dann als dieselben, mit Hülff des gedachten Grafen von Zylly, und der Herren von Rosenberg geschickten Volck, erstlichen das Schloß an der Donau belagert, im Sturm erobert, auch wahrnahmen, daß der Kayser Hülff aus Behaimb, so ihme der Gubernator Bodiebrathsky zuführte, gewärtig war, seyn sie unversehens in die 24000. Mann starck für die Neustadt geruckt, darinnen der Kayser lag. Ob sie nun Anfangs mit dem Geschütz übel empfangen, und grosser Schade an ihren Volck zugefügt worden, so trungen sie doch durch, und brachten die Kayserlichen in die Flucht. Und wo nicht Herr Andrä Paumkircher sich gewendet, und allein dem eindringenden Feind Widerstand gethan, so wär derselbe der Stadt mächtig worden. Die Oesterreichischen belagerten darauf und beschossen die Stadt, der Kayser solchen Ernst sehend, lenckete sich zur gütlichen Handlung, also daß endlich durch Inrerposition Marggraf Carl von Baden, Ertz-Bischofs Sigmund von Salzburg, der ein gebobner Herr von Volckensthorff war, und anderer, die Sach dahin vertragen wurde, daß

Landschafft
greift zu
den Waf-
fen.

Der Kay-
ser wird in
der Neu-
stagt belä-
gert.

Annus
Christi
1452.
König La-
dislaus
wird aus
der Ger-
habschafft
gelassen.

Ladislaus in die Versorgung und Gewalt seines Vettern und des Grafen von Zylly gelassen ward. Doch solte er sich ausser Wien, zu Bertholstorff, enthalten, und des Regiments nicht unterfahen, bis vorher alle Sachen auf einen Land-Tag, darzu man den 11. Novembr. ernennet, in Beyseyn der nächsten befreundten Fürsten, und der Länder geschlichtet seyn. Aber ungeacht dessen, ward Ladislaus von den Seinen wenig Tag hernach mit grossen Frohlocken gen Wien geführt, und in das Regiment gesetzt.

Es disputirt Herr Reichardt Strein, in seinen Ober-Ennßerischen Annalibus von den Ursachen und Befugnissen dieses Kriegs pro & contra. Iliacos intra muros peccatur, & extra, spricht er, giebt keinem Theil durchaus recht, sondern meynet, es hätten beyde der Sachen zu viel und zu wenig gethan; Die Stände zwar hierinnen, daß sie die völligen Jahr Königs Ladislai Vogtbarkeit nicht erwartet, auch sonst die Sachen zu solcher Weitläufftigkeit gelangen lassen, und nicht vielmehr bey Zeiten gütliche Interposition gesucht, nach dem Exempel zu Kayzers Sigismundi Zeiten, in der damahls auch strittigen Vormundschafft, von Königs Ladislai Herrn Vatter, Herzog Albrechts des Fünfften; Der Kayser aber in dem, daß Er und seine Rätthe, die nach dem Tod erstgemeldten Königs Ladislai Herrn Vatter Anno 1439. von sich gegebene Verschreibung, nicht allerdings in Acht genommen, neben andern derselben auch hierinnen zuwider gehandelt, daß er zu seinen vornehmsten und geheimsten Rätthen, auch in den Oesterreicher Sachen, sich dreyer Steyrer gebraucht.

Sylvii Worte von diesem Handel, wie solche Herr Strein an obgemeldten Ort anführet, seynd wohl werth, daß ich sie hieher setze: „Viri, inquit, apud Caesarem auditi sunt, qui plus fapere videbantur, duo, Joannes, alter Neidbergius, alter Ungnadius, & Gualterius Zeblinger, cum his enim Caesar in abditas Cameras se reducere solitus erat, resque cunctas eorum consilio gerere, sive quod eos prae caeteris prudentiores existimavit, sive quod fidem eorum solidiorem crederet. Quidam putaverunt, adulationibus & malis artibus horum potentiam apud Caesarem ingentem fuisse. Nos exploratum habemus, omnes Principes penes se aliquos habere, quorum conversatione jucundius ac prolixius utuntur, & quibus imputari omnia solent, quae Principibus videntur adversa.“ Dieser Herren Verzug nun hat unter den Ständen den ohne das bey Hof gemeinen und regierenden Neid vermehret, daß die Sach endlich zu erzehlten Extremitäten ausgeschlagen.

Doch, gar zu weit von den Steyerischen Annalibus, wird der Leser gedencken. Solches zu vermeiden, so berichtete König Ladislaus diesen Verlauff seiner Erledigung an die von Steyer, und beschrieb sie zugleich auf den droben gemeldten Land-Tag zu erscheinen, wie folget:

„Getreuen Lieben. Als Wir von Schickung des Allmächtigen GOTTes, und mit des Hochgebohrnen Unsers lieben Oheim, Grafen Ulrichs von Zylly, samt Eur und etlich anderer Unser Land Leut Hülff, in Unser väterlich Erb und Land Oesterreich gen Wienn kommen, und eingesetzt worden, ist unter andern Dingen beredt worden, daß ein freundlicher Tag auf St. Merthen-Tag nächstens, allhie soll gehalten werden, darauf Wir Unsern Freunden, Fürsten, und Unsern Land-Leuten zu Hungarn, Böhaimb, Oesterreich und Mähren schreiben solten, sich hieher zu fügen; Zu dem auch Unser lieber Herr und Vetter, der Römisch Kayser kommen, oder solchen beschicken soll; Empfehlen Wir euch, und begehren mit Ernst, daß ihr etlich aus euch auf den ehegenannten St. Merthens-Tag unverzüglich herschicket, die dann bey demselben Tag mit sambt den Fürsten Unsern Freunden, und den vorgemeldten Unsern Land-Leuten, ihren Fleiß thun, und darzu helfen und rathen, als ihr Uns des pflichtig seyd, damit Wir vollkommentlich und ruhig zu Unsern Rechten, Fürstenthumen, Landen und Leuten, und auch zu andern,

das Uns und den Unsern rechtlich zugehört, mögen kommen; Und euch des nichts irren lasset. Daran thut ihr Uns einen lieben Dienst, den Wir gnädiglich gegen euch wollen erkennen. Geben zu Wienn, Ertag vor Colomanni Anno 1452.“

Annus
Christi
1452.

Wen die von Steyer zu diesem Land-Tag abgefertiget, ist nicht aufgezeichnet. Es erschienen aber dahin, des Kaysers Gesandte, die Herzoge, Wilhelm von Sachsen, und Ludwig von Bayern, Albrecht von Brandenburg, und Carl von Baden, Marggrafen, als Bluts-Verwandte, und waren auch die Landschafften von Ungarn und Behaimb, Oesterreich und Mähren, in grosser Anzahl versamlet, wurde aber nichts ausgericht, das zur beständigen Einigkeit dienet. Dann gedachte Kayserliche Gesandten wurden, nach AENEAE SYLVII Bericht, der einer aus denselben gewesen, als überwunden von den Sieghafften angehört, denen Graf Ulrich von Zylly zur Antwort gab: Es wäre ein Überwinder weder an Gesetz noch Pacta gebunden. Und meldet SYLVIVS weiter: „In eo conventu etsi Ladislaus Rex appellaretur, alieno tamen arbitrio ductus in Regnis suis Triumviratum induxit, & Joanni Hunniadi Hungariam gubernandam tradidit, Georgio Bodiebradio Boemiam, Ulrico Comiti Cillae Austriam. Das ist: Obwohlen in denselben Land-Tag Ladislaus zum König ernennet, hat er sich doch nach anderer Leut Gefallen richten müssen, und in seinen Königreichen dreyerley Regiment eingeführet; Dem Hunniadi Ungern, dem Bodiebradt Behaimb, und Oesterreich dem Grafen von Zylly, zu regieren eingeräumet.“

Grosser
Land-Tag
zu Wienn.

Nach verlossenen Land-Tag läßt König Ladislaus aus Wienn, Montag vor Nicolai, an die von Steyer abermahl nachfolgendes Schreiben abgehen:

„Wir Lasla, von GOTTES Gnaden, zu Hungarn und Behaimb König, Herzog zu Oesterreich, und Marggraf zu Mähren etc. Entbieten den Erbar, Weisen, Unsern Getreuen, Lieben, dem Richter, dem Rath und den Bürgern insgesamt zu Steyer, Unsere Gnad und alles Guts. Als euch wissend ist, wie Uns der Allmächtige GOTT, durch sein Göttliche Gnad und Hülffe etlicher Unser Freundt und getreuen Land-Leut in Oesterreich, Behaimb und Mähren, gnädiglich zu Unsern vätterlichen Erb, dem Fürstenthum Oesterreich hat geholffen. Wann ihr aber von Alters her zu denselben Unserm Fürstenthum gehört, und euch allezeit wohl und frümblich bey Unsern Vordern, den Fürsten von Oesterreich, und besonders jetzt in diesen Läuften, getreulich und ebrbarlich verhalten habt, als Wir des überweiset worden; empfehlen Wir euch ernstlich, daß ihr Uns nun fürbaß, als euren natürlichen Erb Herrn, mit allen Nutzen und Renten gehorsam und gewärtig seydt, und euch Unser haltet, als ihr den Allerdurchleuchtigsten Fürsten, König Albrechten, Unsern lieben Herrn und Vatter Löbl. Gedächtnuß, gethan habt; Wo euch aber das zu schwehr würde, daß ihr dann das an uns bringet, so wollen Wir euch ferner handhaben, und vor Gewalt seyn, sondern auch die Nutz und Rent, so ihr von Unsern Aembtern, die ihr Bestandweiß innen habt, von vergangener Zeit bishero schuldig bleibt, und nun hinfüro pflichtig werdet, Unsern getreuen lieben Nicolassen Truckhsässen, Unsern Hauptmaister, oder wer der zu Zeiten seyn wird, zu Unsern Handen reichet, und auch mit Huet der Stadt, und in ander Weg euer getreustes und bestes thut, als Wir des ein sonder Vertrauen zu euch haben, das wollen Wir in sondern Gnaden gegen euch erkennen und zu gut nicht vergessen.“

Anno 1451. & 1452. war Stadt-Richter zu Steyer, Friedrich Traindt. Stadt-Schreiber damahls Hannß Weidtling.

Kayser
Friedrich
ist mit de-
nen zu
Steyer
nicht zu
frieden.

Durch vorerzehlte der Oesterreichischen Land-Ständ Handlung nun ist Kayser Friederich, sonderlich auch gegen der Stadt Steyer, zu Ungnaden bewegt worden, welche er auch etlicher massen mercken liesse; Indem derselbe,

Annus
Christi
1453.

König Las-
la ver-
spricht hin-
gegen der
Stadt
Schutz.

über den obgedachten gegen etliche Steyerische Burger, und anderer Persohnen und Gut vorhin Anno 1448. fürgenommenen, und bisher beharrten Arrest, denen von Steyer aus Grätz, Sambstag vor Viti An. 1453. befiehet, die verfallene Gefäll, an statt Ihrer Majestät, dem Abt zu Admont zu erlegen, und weil solches nicht geschah, hernach bedrohete, wo sie es nicht thäten, sie hierzu durch den Pfleger auf dem Schloß mit Gewalt zu zwingen. Die von Steyer liessen die Sache an König Lasla gelangen, der beantwortet sie aus Brünn, am Ertag post Margarethae: Er versehe sich nicht, daß Seiner Majestät, noch ihnen von Steyer, an derselben statt sein getreuer lieber Hannß Neidegger, sein Pfleger zu Steyer einigerley Widerwärtigkeit, Ingriff oder Schaden, durch das Schloß daselbst, (das ihm von weiland seinen lieben Herrn und Vattern, König Albrechten seel. in etlicher Maß eingegeben) zu zuziehen werde gestatten, nachdem er Seiner Majestät Landmann sey, und er und männiglich wohl wiß, daß ihm, dem König, die gedachte Stadt zu Hand, nach Abgang weiland Ihrer Majestät Frau Mutter, Königin Elisabeth, lediglich anheimgefallen, die sie auch mit keinem Recht ferner hab veräussern, noch versetzen mögen; doch wie deme sey, so sollen sie von Steyer dannoch bey ihrer Wahrung seyn und künfftighin ohne dero Heissen und Willen niemand antworten. Sein Majestät habe auch dero lieben getreuen Wolfgang von Walsee, Obriten Marschalchen von Oesterreich, Obristen Truchsassen in Steyer, ihren Rath und Hauptmann ob der Ennß, geschrieben und befohlen, ob die von Steyer jemand dringen oder beschweren wollen, daß er ihnen mit Hülff der Landschafft ob der Ennß Beystand thun solle.

Dieser Handel nun, verursachte denen von Steyer nicht wenig Sorg und Gefahr. Dem Kayser, als gewesten Vormund Königs Lasla, waren sie mit unerlassenen Eyd noch verbunden, stunden in dessen Ungnad; Der Pfleger auf Steyer, Herr Hannß von Neidegg, hielt sich auf des Japsers Seiten, vor dem sie, bey allbereit angetretenen Gewalt, keine Stund sicher; Und hatten sich noch darzu der Spörr ihres Eisen-Handels, weil der Kayser die innern Lande und die Eisen-Ertz, innen harre, zu befahren; Und ist kein Zweiffel daß sie auch ihre armen Burger, die nun etliche Jahr her mit Leib und Gut angehalten worden, gern erlediget gesehen. Hingegen stund ihnen das Verbot ihres Erb-Herrn und Landes-Fürsten, König Ladislai, im Weg, daß sie nemlich die Gefälle und Einkommen von gemeiner Stadt niemand andern reichen solten; Derohalben erwogen sie den Handel hin und her, liessen endlich ein Schreiben an den Kayser, des Inhalts, abgehen: Es habe Königin Elisabeth nicht Macht gehabt, ihr Leib-Geding weiter zu verpfänden, und sey alles dasjenige, was ihr König Albrechts, ihres Gemahls Vermachtnis- Brief, mit Inhabung des Schloß und Stadt Steyer gegeben, nach ihrem Tod wieder erloschen, und an König Ladisiaum gefallen, und weil derselbe nunmehr regierender Herr über Oesterreich sey, als könnten sie demnach keinem andern gehorsamen, und die Einkommen anderwärts hin erlegen; Zumahl auch darum, weilen gemeine Stadt in den gegenwärtigen Kriegs-Läufften zu Befestigung des Schloß, und Unterhaltung der Kriegs-Leut, ein nahmhaftes ausgeben; Dessen Wiedererstattung sie aus den Gefällen vertröstet worden, ob sie auch wohl vor diesem Ihrer Kayserl. Majestät, als Vormund Königs Ladislai Gelübd und Eyd gereist, sey doch derselbe mit Antretung dessen Regierung an sich selbst aufgehoben, wolten aber nichts destoweniger solch geleiste Pflicht Ihrer Majestät hiemit auf- und heim gesagt haben. Dieses Schreiben war auf der vornehmsten Herrn an des Königs Hof, und sonderlich auf des Grafen von Zylly Rath, ausgefertigt.

Der Kayser aber solle solche Aufkündigung nicht annehmen; beantwortet die von Steyer aus Grätz, Montag nach Osvaldi, gleichwohl gantz gnädig, des Inhalts:

„Getreuen Lieben. Als ihr Uns jetzt unter andern geschrieben habt, um euch der Gelübd und Eyd, damit ihr Uns verpflichtet und verbunden seyd, zu entbinden meynet, haben Wir vernommen. Nun habt ihr Uns auf die Verschreibung, so Wir von weiland Unserer lieben Mumen, Königin Elisabethen, auf die Stadt und Schloß Steyer mit ihren Zugehörungen haben, gelobt und geschworen, gehorsam zu seyn; Dahero uns solch Euer Fürnehmen fast fremd nimmt. Darum so nehmen Wir dieselbe eure Entbindung, die ihr dann rechtlich und billig nicht thun möget, nicht an, sondern erinnern euch derselben euer Gelübd und Eyd, begehren und empfehlen euch auch ernstlich, daß ihr hinfüro in Unsern Gehorsam auf die obgemeldt Verschreibung und euer Gelübd und Eyd, auf die Thättigung, so in der vergangenen Fasten zwischen Uns und den aus Oesterreich, durch Unsern lieben Brudern, Herzog Abrechten in der Neustadt beschehen ist (die dann unter andern enthält, daß die benannte Stadt und Schloß mit ihren Nutzen, Renten und Zugehörungen, mit samt etlichen andern Gschlössern, darinnen bestimmt, in Unser Gewalt, und die von Uns gelöst werden, Uns, nach Inhalt derselben Thaidtung, bleiben sollen) bestehet; Als ihr Uns und euch selbst dann, das wohl schuldig und pflichtig seyd, Uns auch die Nutzung, Rent und Gült, so ihr von Unsertwegen in Bestandweiß innen habt, und einnehmet, noch ferner ohn alles Verziehen, und ohne längern Aufschub, entrichtet und bezahlet, was ihr Uns dishero schuldig seyd; Als euch dann das zu thun Unser lieber Vetter, König Lasla, vormahls auch geschrieben und befohlen hat; Und Uns die hinfüro auch reichet, als sich gebühret, und antwortet zu unsern Handen, so seyn Wir willig, eure Burger, so Wir mit samt ihren Gut, daß man auf den Jahr-Marckt gen Pettau hat führen wollen, von solcher Vorhaltung wegen des Cammer-Guts, haben lassen aufhalten, wiederum ledig lassen, ohne Verziehen. Daran thut ihr Uns gut Gefallen, und Unser ernstliche Meinung; Und Wir wollen das auch gegen euch genädiglich erkennen, und begehren darauf eure schriftliche Antwort mit diesem Botten, etc. etc.“

Was die von Steyer darauf geantwortet, davon geben die Acta keine Nachrichtung, auch nichts von dem, was in dieser Sache zu Neustadt solle seyn gehandelt worden, worauf sich der Kayser in diesem Schreiben beziehet. Gerhardus Roo gedendet zwar etwas von diesen Tractaten zu Neustadt, sagt aber, es sey nichts schlüssliches daraus worden, weil Ladislaus nicht alle Puncten ratificiren wollen, sondern neue Begehren an die Kayserischen habe gelangen lassen.

Im Herbst dieses 1453sten Jahrs, hielt König Ladislaus einen Land-Tag zu Korn-Neuburg, dahin von Ihm auch die Stadt Steyer durch Gesandte zu erscheinen beschrieben. Es war um Geld zu thun, so der König zu seiner vorhabenden Reiß in Behaimb zur Crönung bedürfftig, und also hierzu eine eilende Hülff von den Ständen beehrte, welche auch erfolgt; Weilen aber die Oesterreichische Landschafft, mit des Grafen von Zylly Regiment, welches er allein nach seinem Gefallen führete, und darunter das Land mit stätigen Anlagen erschöpfte, übel zufrieden waren, so brachten sie es auf diesen Land-Tag, durch heimlichen Rathschlag und Trieb, Herrn Ulrichs von Eizing, dahin, daß der König nach seiner Wiederkunfft gen Wienn, gedachten Grafen unversehens von Hof geschafft, und kam hingegen der von Eizing an dessen Stelle. Der Graf muste mit solchen Spott aus der Stadt weichen, daß wo ihn nicht Marggraf Albrecht zu Brandenburg, (alii der Graf von Maidtburg,) bis zum Thor begleitet, der gemeine Pöbel denselben gesteiniget hätten.

Hierauf hielt König Ladislaus abermahlen einen Land-Tag zu Wienn, um St. Gilgen-Tag, worzu auch das Land ob der Ennß beschrieben gewest.

Graf Ulrich von Zylly wurde von Hof geschafft. Land-Tag zu Wienn und Land-Tags-Schluß.

Annus
Christi
1453.

Deßen Schluß ist auch zu Steyer öffentlich publicirt worden, mit folgenden Eingang: Hört und Lost, bey dem gemeinen Land-Tag der neulich zu St. Gilgen Tag zu Wienn gehalten worden, ist fürgenommen dem Lande und den Inwohnern zu Nutz und Frumen, als man jetzt verlesen und ausrufen wird. Darauff ist unsers Gnädigsten Herrn Königs Ladislaus und seines Obristen Hauptmans im Landt, unterhalb und ob der Ennß, Herrn Wolffgangs von Walsee ernstliche Meinung und Geschäft, daß ihr dem allen gänzlich nachgeheth, und darwider nicht thut, keins Weges, bey Verlust seiner Kön. Gnaden, und grosser Straff am Leib und Gut. Den Inhalt aber nur summarisch zu meldten, so begriffe solcher in sich,

- 1) Es solle keiner seine habende Sprüche anderst dann mit Recht am behörigen Orten suchen, auch Menniglich, Reichen und Armen aufs fürderlichste Recht ert-heilet werden.
- 2) Wer aber seine Spruch wolte mit Krieg suchen der solle gezwungen werden Recht zu geben und zu nehmen, als Landes Recht sey.
- 3) Die ledigen Knecht, Reisig und Fußgänger sollen auf dem Landt, in Märckten, Dörffern oder Tafern keine Niederlage haben, ohn allein über Nacht; die sich darüber betretten lassen, die solle man zu Verhafft nehmen, wollen sie aber auf Dienst im Land warten, sollen sie solches in den Städten thun.
- 4) Solch ledige Knecht, soll auch Niemand, Geist- oder Weltliche auf ihren Schlössen oder Häusern nicht Haussen Unterschlaiff geben, oder einreiten lassen, bey grosser Straff.
- 5) Niemand soll in das Königreich Ungarn, Böhaimb oder Mähren mit Krieg fallen, noch denjenigen so solches thun wollen, hausen oder hofen, sondern wer alda was zu suchen, soll es eintzig und allein mit Recht thuen.
- 6) Die Land-Beschädiger mit Raub oder Dieberey soll jederman angreifen, und zu handten nehmen, und was sie solchen Beschedigern von genommenen Gut abjagen, das soll man von ihnen lösen, nach gebührlichen Dingen, etc.
- 7) Da ein Land-Richter irgend einen schädlichen Mann, oder Frau von ihr Herrschafft erfordern würde, derselb Herr soll solchen ausantworten, nach den Landes-Rechten, und als von Alters Herkommen; die Land-Gerichte aber sollen das Übel straffen und darinnen kein Gut ansehen.
- 8) Die Vogtey an fremde Herrschafften soll nicht gestattet, und die darwider gethan, innerhalb des nechsten Monath von solcher Anherschung abgethan werden. Jeder Unterthan aber soll bey seiner Obrigkeit in Schirm bleiben.
- 9) Gemeine Leut sollen kein Sigl haben, oder gebrauchen, ohn allein die Prälaten, ihre Capitel und Convent, die von Adel, oder die von den Fürsten darzu begnadet, oder die von Alters und ihren Vor-Eltern solchen Sigl-Gebrauch hergebracht haben; Auch, die Richter und Amt-Leut, doch nur so lange sie in Aemtern seyn.
- 10) Von auffgerunnenen Flössen und Schiffen, solle Niemand einig Grund- Recht den Herrschafften zu geben schuldig seyn.
- 11) Alle Geld Schulden und Geld-Brieff, die innerhalb 30. Jahr und ein Tag nicht ersucht worden, sollen Krafftloß seyn.
- 12) Alle Schäden oder Nachtheil von Geld -Schulden herrührend, soll der unterliegende Theil, dem obsigenden, nach Richterlicher Erkänntnuß abtragen und ergänzen.
- 13) Ob ein Landtmann oder dessen Söhne, sich zu den Feinden aus eignen Muthwillen, ohn redlich Ursach, begeben, und dann wieder ins Land käme, der solle in des Fürsten Gefängnis genommen, und darum gestrafft werden, nach seinen Verschulden.

14) Alle Freyungen und Vesten sollen stehen bey der Begnadung des Fürsten und den Privilegien darum ergangen; Wo aber deren einige bey einem verstanden oder ob jemandt die Freyung höher wolt fürnehmen und halten, als um unehrber Sach, oder ob einer aus einer Freyung irgend träte, und wider drein gieng, oder in solcher Freyung trölich wär, der oder dieselben sollen solcher Freyung halber selber Zeit nicht mehr genießen.

15) Niemand soll fremde Wein oder Bier ins Land führen.

16) Jedweder der Verpfändung über Schlösser oder ander Güter von den alten Fürsten hätte, der soll solche in bestimmter Zeit dem Obristen Hauptmann fürbringen, solche zu besichtigen; die es unterlassen, den will der König fürbass darum nichts schuldig seyn.

Anno 1453. & 54. Stadt-Richter zu Steyer Bernhardt der Lueger.

Inmittels aber dieser Zeit, musten die Steyerische Burger, derer droben gedacht, mit ihren Personen und Gütern, in der Steyermarck im beschwerlichen Arrest verharren; ungeacht König Ladislaus deßhalb zum Kayser nach Grätz unterschiedliche Pottschaften abgeordnet, wurde doch nichts erhalten, sondern die Sach auf ein andere Zeit abzuhandeln verschoben. Dessen erinnert der König die von Steyr aus Prag, am Tag Vicenti An. 1454. Er hab ihnen vormahlen geschriben, ob ihnen jemand Beschädigung thun, oder zuziehen wolte, daß ihnen Wolfgang von Walsee Hauptmann ob der Ennß, mit samt der Landschafft daselbst, Hülff und Beystand thun solle; Er hab auch seinem Anwaldten des Fürstenthums Oesterreich jetzt geschrieben und befohlen, ob die von Steyer sie anlangen würden, ihnen, mit Hülff der Landtschafft unterhalb der Ennß auch Zuschub zu thun, damit sie von seiner Mäjjestät nicht getrungen würden. Daß aber Dero Vetter, der Röm. Kayser, etliche Beyerische Burger mit ihren Leib und Gut habe lassen aufhalten, und den Tag gegeben auf instehende Fastnacht; sich auch Hannß Neidegger, Pfleger zu Steyer der Aemter, auf seiner Majestät Schreiben, an ihm und die von Steyer, nicht hab unterwinden wollen; so befehle er es ihnen hiemit; Und ob die Sachen in derselben Zeit zwischen dem Kayser und seiner Majestät nicht gerichtet würden, daß sich dann dieselben Burger ferner ausbringen, biß die Sachen zu Austrag kommen; Ob sich auch derselbe Neidegger der bemelten Aemter nicht unterwinden wollte, sollen die von Steyer es damit, wie vor diesem halten; Wer ihnen auch zum Richter gefalle, den sollen sie nach Wienn zu Geörgen Dachsner ihrer Mayestät Haupt-Maister in Oesterreich schicken, der hab Befelch, gewöhnlich Glübdt und Aydt zu ihrer Mäjjestät Handten, von ihm aufzunehmen.

Gleicher Massen erinnert der König aus Prag, Pfingstags vor Egidi, er hab anjetzo eine treffliche Botschafft zum Kayser gesandt, und befohlen, mit demselben vorgemelter Sachen halber ernstlich zu reden. Es muß aber darmit nichts seyn ausgerichtet worden, weil am Mitwoch vor Luciae hernach, Bernhard Hager an die von Steyer durch Schreiben begehrt, ihme in Nahmen Kayserl. Mäjjestät die Aemter, Gfäll und Einkommen einzuantworten: Auch noch im folgenden 1455. Jahr, in der Fasten, die von Steyer in ihrer Supplication an König Ladislaum, darinnen sie um Bestandt Verlassung der Aembter und Confirmation ihrer Privilegien (welche auch hernach am Pfingstag nach Georgi erfolget) anhalten, und unter andern his Verbis bitten: „Wir ermahnen auch Demüttiglich, Ew Königl. Mäjjestät wollen Unß zu den Zeiten, so Dieselben, mit dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn dem Römischen Kayser, zu Einigung gehen werden, uns darin auch genediglich prospiciren und fürsehen, damit Wir bey Ew. Königl. Gnaden bleiben, und aus deß bemeldten Unsers Herrn des Kaysers schweren Ungnaden kommen, darein Wir von Ew. Königl. Gnaden wegen, darum daß Wir uns Eurer, als unsers rechten natürlichen Erb-Herrn billich halten, kommen seyn.“ Ew. Königl. Gnaden wollen in dem allen gnädiglich ansehen, solchen unsern schweren

Annus
Christi
1455.

Stand, daß Wir aus solchen harten Stand und Ungnaden erlediget, und bey dem Bestand der vorgemeldten E. Gnaden Aemtern, und auch bey unsern Freyheiten, und alten Herkommen gehalten; Auch daß unsere gefangene Mitbürger, mit ihren Leib und Gut erledigt, und auch den Ungefangenen ihr genommen Gut wiedergegeben, und Wir der schweren Ungnade befreyet werden.

Graf Ulrich von Zilly, kommt wieder nach Steyer.

In diesem Jahr kam Graf Ulrich von Zilly, bey seinem Vetter, König Ladislao wider zu Gnaden, ward nach Wien beruffen, dahin er mit 1000. gerüsten Pferden kam, deme der König samt der gantzen Hofstatt entgegen geritten und ihn herrlich empfangen. *Mira Rerum Mutatio: qui paulo ante moestus in Exilium iverat, in triumphantis modum revertitur*, schreibet Sylvius. Herr Ulrich von Eyzing, welcher den Grafen vormahls vertrungen, wich freywillig von Hof, damit Ihme nicht dasjenige, was Er ändern gethan, auch widerführe.

König Ladislaus läst durch Herrn Heinrichen von Lichtenstein das Schloss Steyer einnehmen.

Da nun König Ladislaus die endliche Vergleichs-Handlung, sonderlich aber die Abtretung etlicher Schlösser, bey dem Kayser, so offft und doch vergebens suchen lassen; Der Kayser aber hierzu sich nicht verstehen wollte, ungedacht der König Ihme ein grosses Geld zur Ablösung angeboten, brachte König Ladislaus, wie die Ober-Enserischen Annales sagen, Troupen zusammen, und nahm etlich derselben Schlösser in Oesterreich ein; Wie auch im Land ob der Ennß, Clingenberg und Steyer; Nur gemeldte Annales zwar, setzen solches in das 1457. Jahr, daß aber solche Einnahme, so viel Steyer anlangt, in diesem 1455. Jahr vorgegangen, bescheinet sich daher, weil zur selben Zeit der EdelGebohrn Herr, Herr Heinrich von Lichtenstein von Niclasburg, Königs Ladislai Hauptmann, mit Kriegs-Volck gen Steyer kommen, bey welchen auch war der Edel Vest Nebochodanosar Anckenreiter, von Scharffenstein, Hauptmann, und die Edlen Wilhelm Pürckheimer, Heinrich von Machowitz, Erhard Manßrieder, Hannß Probeck, Schweichhardt von Grävung, Matthias Perckmeister, und andere als Offcier und Befelchs-Leute. Dieses Kriegs-Volck des Königs hat sich des Schlosses allhier bemächtiget, und über ein Jahr allhier in Guarnison gelegen, viel Muthwillens Rauff-Händel und Todsclag verübt und begangen; Wie solches die verhandene Urphedten ausweisen. Wie und was gestalt aber die Einnehmung des Schlosses, durch Aufgabe, oder Gewalt geschehen, auch wie der damahlige Pfleger, Herr Hannß von Neidegg, daraus gebracht worden, davon ist nichts aufgezeichnet zu finden. Aber in der Genealogie der Herren von Lichtenstein wird gemeldet, es habe gedachter Herr Heinrich aus Befelch Königs Ladislai, das Schloß und Stadt Steyer, welches die Feinde eingenommen hatten, mit grosser Mühe und Arbeit bestritten und erobert. Dieser Herr Heinrich von Lichtenstein behielt hernach ein gute Zeitlang das Schloß innen, schriebe sich Vorsprechern (†) der Herrschafft Steyer und Hauptmann daselbst; sein Unter-Pfleger war der Edel Michael Gräv, und Kasten-Amts-Verwalter der Edel Conrad der Perger.

Feuers-Berunst zu Steyer.

In diesem Jahr entstände ein merckliche Feuers-Brunst zu Steyer; des erlittenen grossen Schadens sich die von Steyer bey König Ladislao höchlich beklagt.

Schaffoltinger Geschlecht zu Steyer.

Anno 1455. & 56. war Stadt-Richter zu Steyer Sigmund Schaffoltinger, einer von Adel, der war hernach an. 1460. Herzog Albrechts Pfleger auf Steyer; Uxor Dorothea, Merthen Pandorffers Wittib; seine Kinder, Ott und Elisabeth, welche zur Ehe gehabt, Hansen Khölnpecken von Schölnpach. Kayser Friedrich hat an. 1469. diese damahlen unvogtbare Kinder, in seinen Schirm genommen; Wer was an ihnen zu suchen, solle solches vor seiner Maj. thun. Gerhaben seyn gewest Graf Sigmund von Schaumberg, und Geörg Prandtner zu Meyrling.

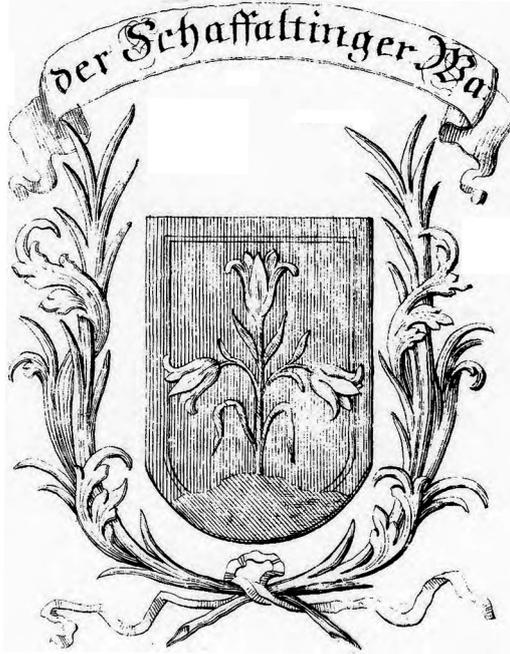
Otto Schaffoltinger zu Pielach, an. 1482. verkaufft dieselb Vesten Herrn Bernhardten von Tirnstein eod. anno.

† Ita MSSt. vielleicht soll es heissen Vorsteher etc.

Otto Schaffoltinger, am Göttweich, des Sigmund Sohn, an. 1494 wird unter den Abgestorbnen Oesterreichischen Adels-Geschlechtern gefunden.

Annus Christi 1456.

Schaffoltinger Wappen.



In diesem Jahr 1456. entstand ein grosse Furcht des Türcken halber. Dann als derselbe drey Jahr zuvor, an. 1453. den 29. May den Kayserl. Sitz und Stadt Constantinopel, mit stürmender Hand gewonnen, warff er nun sein Aug auf Griechisch-Weissenburg in Ungarn, welche Stadt der Türckische Kayser mit 150000. Wehrhaffter Mann, zu End des Monats Junii, in diesem Jahr belägere; Und ließ sich ansehen, schreibt Sylvius, der Türck würde mit solcher grossen Macht, nit allein Ungarn, Oesterreich, Steyermark und Tyrol einnehmen, sondern gar Rom heimsuchen. Pabst Calixtus III. schickte seinen Legaten, der war Joannes Cardinalis St. Angeli, der vermahnete männiglich zum Widerstand; Es wurde auch allenthalben ein groß Volck zusammen gebracht, und mit dem H. Creutz bezeichnet, welche Kriegs-Leut hernach in Ungarn geführt hat, ein Franciscaner-Mönch aus Welschland, Joannes Capistranus genannt, Genere non ignobilis, Doctrina, facundia & sanctimonia Vitae pollens, usque adeo, ut multis miraculis eam comprobaret: schreibt Martinus Cromerus, der Polack von ihm. Er predigte aller Orten, wo er hinkam in Welscher Sprach, so ein anderer, neben ihm, alsbald auf Teutsch aussprache; sonderlich hieß er mit grossen Ernst, die damahlen gebräuchige spitzige Schuh, die Wulsthauben, und die Bret-Spiel verbrennen.

Türck verursacht grosse Furcht.

Joannes Capistranus ein Franciscaner.

Daß dieser Capistranus auch allhie zu Steyer gewest sey, vermuthe ich daher, weilen ich finde, daß eine grosse Anzahl aus hiesiger Burgerschaft sich in diesem Zug begeben, und mit dem Creutz bezeichnen lassen. Wie dann noch bey denen Actis, ein Instruction oder Adels-Brief, wie sie sich in solchen Zug halten und leben sollen, verbanden, welche ihnen Fr. Capistranus fürgeschrieben: Und ist durch dessen, und sonderlich des Palatini in Ungarn Joannis Huniadis Mann- und Tapfferkeit der Türck mit seinem grossen Verlust von der Belagerung Stuhl-Weissenburg abgetrieben worden.

Zu diesem Türcken-Zug, ward der Stadt Steyer 510. fl. und absonderlich zur Heyrath-Steuer Königs Ladisiai Schwester, Elisabeth, welche König Casimiro in Pohlen verheyraht wurde, 10. fl. angeschlagen, welche Steuern Bischoff

Türcken- und Heyrath-Steuer.

Annus
Christi
1457.

Ulrich zu Passau, des Königs Cantzler, neben 100. fl. gewöhnlicher jährlichen Schatz-Steuer, und 650. fl. Bestand-Geld von den Aemtern bey gm. Stadt eingefordert hat.

Graf Ulrich von Zilly wird umgebracht.

1457.

Graf Ulrich von Zilly, als er wie droben gemeldt, wieder an König Ladislai Hof kommen, hat zwar des Herrn Ulrichs von Eizing Abzug von Hof, als verständig und wohl gethan, sehr gelobet und gesagt, daß auch Ihme das unbeständige flüchtige Hof-Leben selbstn nit gefalle, also, daß weilen er nunmehr die Restitution seiner Ehren wiedererlanget, wolle er sich auch dessen ohne Verzug entschlagen. Sed non tam fortiter ea fecit, quam dixit sapienter: potentiam nemo tam facile deponit, quam damnat: Retinent amici, implicat Gloriam Cupido, obstat inimicorum metus, semper est, quod procrastinare compellat, schreibt sehr schön Sylvius. Also befand sichs auch mit diesem Grafen, der hatte sich das höchste Regiment noch länger zu führen, und sonderlich das Palatinat in Ungern zu erlangen, dermassen verliebt, daß er von Hof-Leben nicht aussetzen konnte, bis er in diesem Jahr 1457. aufm Landtag zu Ofen, von Ladislao Huniade und andern Ungarischen Herren jämmerlich hingerichtet wurde; Gemeldter Sylvius hält ihm eine denckwürdige Leich-Predigt. „Ecce (spricht er) quam vana est hujus Seculi Pompa, quam caduca Gloria, quam brevis Potentia, cecidit, qui suo Nutu maxima regna rexit, & qui sanguinem sitivit, in sanguine periit, percussit alios, & ipse gladio percussus interit; Non potest veritas nostra mentiri, quae ait, gladio ferientes gladio perituros, sed ignoscat illius Animae Deus & etc.“

Es gehört aber diese Nachricht zu den Steyerischen Annalibus eigentlich nicht; Allein ich habe diese denckwürdige Geschichte des gefährlichen und wandelbaren Hof-Lebens darum hieben erzehlen wollen, weilen dieses Grafen von Zilly hierinnen öftters gedacht wird; die Stadt Steyer auch an ihm einen besondern Patron am Hof verlohren, an den sie sich sonstn in ihren Beschwerden und Anliegen, darinnen sie damahlen gesteckt, gehalten, und bey gedachten Grafen Rath und Hülffe jederzeit gefunden hat.

Stadt-Richter war in diesem Jahr Wolfgang Wiener.

Es verträge und versöhnete sich auch in diesem Jahr König Ladislaus, mit seinem Vetter, Kayser Friedrichen; Worauf er nicht lang hernach, nemlich den 23. Novembr. die jungen und kurtzen Tage seines zeitlichen Lebens beschloss; Als er erst im achtzehenden Jahr seines Alters, und gleich in der Zubereitung war zu der Hochzeit Magdalena Caroli VII. Königs in Franckreich Tochter. Von der Ursach seines Todts variiern die Historici: Theils sagen, er sey durch beygebrachten Gifft, andere er sey an der Pest, gestorben zu Prag, allda er auch begraben liegt. Denckwürdig oder Lehrreich ist, was bey seinem frühzeitigen Todt über die Nichtigkeit des menschlichen Lebens Gerardus Roo, pro Morali angehängt: „Obiit (spricht er) Nobilissimus Adolescens, duo de Vigesimo aetatis anno, in quo Mors omnium mortalium spem eludens, nullam in rebus mortalibus spem collocari debere, satis declaravit. Sive formae Decus moresque ac virtutes, caeterasque tam animi quam Corporis Dotes, sive aetatem rebus gerendis integram consideremus, omnia haec in illo abunde fuere, quem tamen non diutius superesse placuit illi, cui quicquid placet, non nisi justa de causa placet.“

Ende des vierten Buchs.